

DIE
AELTESTEN GERICHTS-ORDNUNGEN
RUSSLANDS,

NACH ALLEN
BISHER ENTDECKTEN UND HERAUSGEGEBENEN
HANDSCHRIFTEN
VERGLICHEN, VERDEUTSCHET UND ERLAEUTERT

DURCH

Dr jur. E. S. TOBIEN,

HOFRATH, ORDENTLICHEN PROFESSOR DES RUSS. RECHTES AN DER KAISERL. UNIVERSITAET ZU DORPAT,
MITGLIED MEHRER GELEHRTER GESELLSCHAFTEN.

I.

Die Handschriften und Ausgaben, das System und der Text
der ältesten Gerichtsordnungen Russlands,
mit einem Fac-simile des einzigen Cod. der Gerichtsordnung von 1497, und des
Strojewschen Cod. der Gerichtsordnung von 1550.

Dorpat.

Gedruckt in der Universitäts-Buchdruckerei von J. C. Schönmann's Wittwe.

1846.

V o r r e d e .

Die wohlwollende Beurtheilung des, in dem ersten Bande dieser Sammlung mit den verschiedenen Gestaltungen der Prawda Russkaja, und mit den ältesten und bemerkenswerthesten Tractaten Russlands gemachten Versuches ¹⁾, und mehr noch der, in kurzer Zeit kund gewordene Nutzen einer derartigen Bearbeitung und Zusammenstellung der wichtigsten Quellen der Geschichte des Russischen Rechtes für die Vorträge und Privatarbeiten der Studirenden auf diesem Gebiete, haben es dem Herausgeber zur Pflicht gemacht, selbst bei dem fühlbarsten, trotz aller angewandten Mühe nur theilweise abgeholten Mangel an den, hierbei nothwendigen Hilfsmitteln, möglichst bald den zweiten Band dieser Quellensammlung folgen zu lassen. — Derselbe enthält, — dem ursprünglichen Plane getreu, — die bemerkenswerthesten Quellen des weltlichen Rechtes Russlands aus dem zweiten Abschnitte des ersten Hauptzeitraumes ²⁾ der Geschichte desselben, — aus der Zeit der Gerichtsordnungen (Судебники). — Zunächst wieder in kritisch - gesichtetem Texte und, wo möglich, in synoptischer, die Vergleichung erleichternder Zusammenstellung werden, — wie in dem ersten Bande die verschiedenen Gestaltungen der Prawda und

1) Vgl. Библиотека для чтения (Prof. Senkowski's Lesebibliothek) Апр. 1844. Литературн. Летопись стр. 65. — Richter's krit. Jahrbücher für Deut. Rechtswissenschaft. Juni-Heft 1845 S. 573. (angez. durch Prof. Stöckhardt). — Sendungen der Kurländischeu Gesellschaft für Literatur und Kunst. Bd. II. S. 120—127 (Recens. des Gouv. Procureur's Paucker) desgl. auch in der Zeitschrift: Das Inland, Dorpat 1845 No. 12. — Отечественныя Записки (Krajewski's Vaterländ. Memoiren) Мартъ 1846 Библиографическая Хроника стр. 36.

2) Vgl. Bd. I. dieser Sammlung, Vorrede S. V.

die, in Form und Inhalt gleichartigen Tractate, — hier in dem zweiten Bande zunächst die ältesten, allgemeinen Gerichtsordnungen Russlands dargeboten, — und zwar die Gerichtsordnung des Grossfürsten Joann III. Wassiljewitsch vom Jahre 1497, nach der einzigen bisher aufgefundenen Handschrift, verglichen mit der Herbersteinschen Lateinischen, leider nur theilweise gemachten Paraphrase, — und die, des Zaren und Grossfürsten Ioann IV. Wassiljewitsch vom Jahre 1550, nach etwa 21 Handschriften und Abdrücken. Der Bearbeitung des Textes dieser Quellen ist die grösste Sorgfalt zugewandt worden; solche machte das zugänglichere Material, so wie der grosse Umfang und der, einst in Russland allgemeingiltige, rechtsgeschichtlich-wichtige Inhalt dieser Gerichtsordnungen zur Pflicht. — Um indess den allmählichen Uebergang nachweisen zu können, den das Russische Recht in dem ersten Hauptzeitraume (862—1649) aus den Quellen des ersten Zeitabschnittes desselben, — aus den Prawdas und den Tractaten, — in die Quellen des zweiten Zeitabschnittes, — in die Gerichtsordnungen von 1497 und 1550, und somit denn auch in die erste und älteste der Hauptquellen des zweiten Hauptzeitraumes (1649—1832) — oder des gegenwärtig geltenden Russischen Rechtes — in das allgemeine Landrecht Russlands (Уложение) von 1649, gemacht hat, — werden jenen allgemeinen Gerichtsordnungen von 1497 und von 1550, einige der wichtigsten, gleichsam vorbereitend und vermittelnd ihnen vorausgegangenen und solchen nachgebildeten, örtlichen Gerichts urkunden vorausgeschickt. Unter dieser Bezeichnung sind hier vorzugsweise drei Classen von Urkunden aus der Zahl der, unter den Russischen Geschichtsquellen vorkommenden, herausgehoben worden, und zwar: 1) die Gesetzes- 2) die Civil- und 3) die Criminalprocessurkunden (грамоты уставныя, судныя и рубныя). Die ältesten, zahlreichsten und wol auch rechtsgeschichtlich-wichtigsten hat unbedingt die erste Classe geliefert. Von der zweiten haben überhaupt nur etwa drei Urkunden sich erhalten, welche nicht allein eine synoptische Zusammenstellung ihrer Texte gar nicht gestatten, sondern denen, — was namentlich von der dritten der, hier mitgetheilten Civilpro-

cessordnungen gilt, — diese Bezeichnung nicht ganz passend beigelegt worden ist. Die dritte Classe der genannten Urkunden umfasst die jüngsten der hier ausgewählten, welche aber wieder eine synoptische Zusammenstellung der Texte möglich machen. — Alle diese Quellen bilden die erste Abtheilung dieses zweiten Bandes. Ihnen wird in der 2ten Abtheilung desselben, eben jenes älteste, allgemeine Landrecht von 1649, — die älteste und mitunter umfassendste Quelle des Reichsgesetzbuches Sr. Majestät des Kaisers NICOLAUS I. von 1832, beigelegt werden.

Der Kreis der, hier darzubietenden Texte der Hauptquellen der Geschichte des Russischen Rechtes wäre somit in diesem zweiten Bande geschlossen und der erste Theil der Aufgabe des Herausgebers gelöst; während der zweite Theil derselben die Verdeutschung und Erläuterung aller dieser Quellen zum Gegenstande haben wird.

Die, bei der Bearbeitung und Benutzung des ersten Bandes gesammelten Erfahrungen, sind bei diesem zweiten gewissenhaft benutzt worden. Namentlich ist, unter Beibehaltung einer möglichst-genauen Vergleichung der Texte, — die einfachere Bezeichnung derselben durch Arabische Ziffern, — der früher beobachteten, mittelst der Vorsylben der Namen der Entdecker, Herausgeber etc. der Handschriften, vorgezogen worden, — und zwar nach dem Vorgange der Archäographischen Commission des Departements der Volks-Aufklärung, deren treffliche, durch die reichsten Mittel unterstützte Arbeiten bei der ersten Abtheilung dieses zweiten Bandes überall, — wenn gleich nicht ohne Abweichungen und Ergänzungen, — benutzt worden sind. — Zu diesen Abweichungen gehört namentlich das Darbieten nicht des, zum Theil modernisirten, sondern des, durchaus unveränderten Textes der Handschriften der allgemeinen Gerichtsordnungen von 1497 und 1550, in Grundlage der, von Strojew und Kalaidowitsch 1819, in genauester Berücksichtigung der Handschriften, besorgten Ausgabe derselben ¹⁾. Bei der Wahl der, den allgemeinen Gerichtsordnungen vorausge-

1) Законы Вел. Кн. Иоанна Васильевича, и Судебникъ Царя и Вел. Кн. Иоанна Васильевича etc. изданные К. Калайдовичемъ и П. Строевымъ, Москва 1819.

schickten Urkunden entschied vorzüglich das Alter derselben, ihr rechtsgeschichtlich-interessanter Inhalt, und ihr Zusammenhang mit anderen gleichartigen, oder ähnlichen Urkunden. Die gleichfalls beabsichtigte, den Studierenden auf einer Deutschen Universität so wünschenswerthe Accentuation der Russischen Tezte, hat leider auch dieses Mal noch, aus typographischen Rücksichten, unterbleiben müssen. Endlich ist die Anlage dieses Versuches, so wie die Einleitung zu jeder einzelnen Rechtsquelle, — dem nächsten Zwecke dieses Unternehmens, — dem Bedürfnisse des Universitätsstudiums gemäss, — möglichst vereinfacht und abgekürzt worden.

Dr. E. S. Tobien.

Einleitung.

Bereits in der ersten Zeit seines Bestehens, stark durch die Kraft und Thätigkeit seiner Fürsten, verhiess der Russische Staat, — in der sofortigen Begründung einer unbeschränkten, monarchischen Verfassung ¹⁾, in der baldigen, widerspruchslosen Aufnahme des Christenthumes ²⁾, in den frühen, vielfachen Beziehungen zu den Staaten und Völkern des gebildeteren Südens und Westens Europas ³⁾, in der raschen Erweiterung seines Staatsgebietes ⁴⁾ und in der erfolgreichen Verschmelzung der, so überaus verschiedenen, bei der Gründung und Erweiterung des Staates gewonnenen, fremden Nationalitäten mit der Slawischen Hauptmasse der Bevölkerung ⁵⁾, — eine rasche Entwicklung und Ausbildung seiner Lebensverhältnisse. — Solche tritt denn auch ganz besonders leicht-erkennbar aus der, unausgesetzt-erweiterten, offenbar nicht ohne Sachkenntniss geleiteten Gesetzgebung in Russlands Jugendzeit hervor. Heilig achtend die Rechtsgewohnheiten der Väter, scheint die Staatsgewalt in Russland die Aufzeichnung derselben wol ungleich früher, als bisher allgemein angenommen worden ist, versucht zu haben. Denn abgesehen von den, bereits in den Verträgen der Russen mit den Griechen aus dem Anfange des X. Jahrhunderts vorkommenden, wiederholten Hinweisen auf „Russische Gesetze“ ⁶⁾, welche in Betreff der schriftlichen Abfassung dieser, wol noch Zweifel zulassen könnten, — wird doch in der ältesten jener Urkunden bereits eines *Ustaws*, eines *Reglements* der

1) Die Warägerfürsten werden, — ohne alle ersichtliche, verfassungsmässige Beschränkung, nach der Chronik mit den Worten berufen: „да поидѣте княжить и володѣти нами.“ *Полное Собрание Русскихъ Лѣтописей Т. I. Сиб. 1846 стр. 8. Pogodin, Исслѣдованія, замѣчанія и лекціи, Bd. I.—III. Moskwa 1846.*

2) *Karamsin's* Gesch. Russl. Bd. I. Cap. IX.

3) *Tobien*, Samml. krit. bearb. Quellen etc. Bd. I. Tractate; *Kruse*, Urgeschichte des Esthnischen Volksstammes etc. Moskwa 1846. S. 368 ff. *Pogodin, Исслѣдованія, замѣчанія и лекціи, etc. Bd. I.*

4) *Pogodin, Начертаніе Русской Исторіи, Москва 1835. S. 5.*

5) *Ebendas. S. 27.*

6) *Samml. etc. Bd. I. Tractate S. 21 Z. 3; S. 28 Z. 5; S. 29 Z. 4; S. 32, S. 36, etc.*

Russen ⁷⁾ gedacht, — worunter wol kaum etwas Anderes, als eine geschriebene Gesetzesurkunde, — vielleicht sogar eben nur die älteste Prawda Russkaja, — verstanden werden könnte. Die Gesetzesbestimmungen, welche in jenen Verträgen der Russen mit den Griechen, — als aus dem Russischen Rechte und Russischen Ustaw entlehnt, — aufgeführt sich finden, stimmen im Ganzen mit dem Inhalte der Prawda überein; wie denn auch bereits die älteste Gestaltung derselben, in den Verleihungsworten Jaroslaws, ausser Prawda, ausdrücklich auch bereits Ustaw genannt wird ⁸⁾, — welche Bezeichnung endlich der Prawda von 1113 förmlich beigelegt sich findet ⁹⁾. — Jaroslaw d. Gr. — so weit die Kunde reicht, auch der gelehrteste der ersten Fürsten Ruslands ¹⁰⁾, — verleiht bekanntlich, — (nach dem Zeugnisse des ältesten, ihm fast gleichzeitigen, Russischen Chronisten Nestor, —) seinen tapfern Kriegern, in der ältesten Prawda Russkaja aufs Neue eine, keineswegs neuabgefasste, sondern ausdrücklich nur von ihm copirte Rechtsurkunde ¹¹⁾, in welcher auffallender Weise auch nicht die geringste Hindeutung auf das, seit dem IX. Jahrhunderte auch in Russland aufgenommene Christenthum sich findet ¹²⁾, in welcher ferner, in gleicher Weise, weder des Fürsten, — welcher doch seit 862 Russlands Gauen beherrschte, — noch des Bojaren, — dessen doch schon die Verträge mit den Griechen gedenken ¹³⁾, — noch des Grundes und Bodens, noch gar mancher anderer, zu Jaroslaws d. Gr. Zeit bereits längst obwaltender Umstände, Erwähnung geschieht ¹⁴⁾. Es scheint, als habe Jaroslaw, — so eben durch die aufopfernde Mitwirkung seiner treuen Unterthanen, nach manchen schweren Unfällen, auf Kiews grossfürstlichen Thron erhoben, — es nicht gewagt und nicht vermocht, das uralte Recht des Volkes zu verändern, zu modernisiren und zu ergänzen. Ohnehin nur die nothdürftigsten, strafrechtlichen Bestimmungen jener Zeit enthaltend, und die

7) *Tobien*, Samml. Bd. I. Tractate S. 30 Columne 2 Punct 3: — — *будеть по закону Грецкому и по уставу Русьскому*.

8) — — *и давъ имъ* (nämlich *своимъ, отпущеннымъ домой, воинамъ*) *Правду и Уставъ, списавъ*, глаголавъ тако: по сей Грамотѣ ходите: якоже *(с)писавъ* вахъ. такоже держите. Vgl. die Nowgoroder Handsch. der Nestorschen Chronik in der Fortsetzung der alt. Russ. Bibliothek (*Продолж. древ. Росс. Библ.*) Th. II. S. 335. Soph. Chron. Mosk. 1820 I. S. 110.

9) *Tobien*, Samml. Bd. I. Prawda S. 37.

10) — — *Ярославъ* — — *любимъ бѣ книгамъ* — — *многы написавъ* — — — — — *и веля* — *учити люди etc.* Полн. Собр. Русс. Лѣт. Т. I. стр. 66.

11) *Списавъ*, von *списать* abschreiben. Vgl. oben Anm. 8 zweimal gebraucht.

12) Dagegen enthalten die 2te und 3te Prawda bereits Hindeutungen auf bestehendes Christenthum (die Fische in den Fasten etc.)

13) Vgl. die Eingangsworte jener Verträge. Wladimir d. Gr. erhebt bereits einzelne Personen, welche sich um den Staat verdient gemacht hatten, zur Bojarenwürde. Полн. Собр. Русс. Лѣт. Т. I. стр. 53: „*Володимиръ же великимъ мужемъ створи*“ etc. *Karams.* Gesch. Bd. I. zum Jahre 993.

14) *Pogodin*, (*Изсѣдованія etc.*) Bd. I. S. 233 P. 1. scheint anderer Meinung.

Regelung der Staatsverwaltung dem Grossfürsten, — die der Privatverhältnisse den Privaten selbst überlassend, — konnte die älteste Prawda Russkaja ohne Zweifel wol auch noch jenen Zeitverhältnissen gnügen, welche in Beziehung sowohl auf die Staatsverwaltung, als auch auf die Zustände des Privatlebens, doch bereits längst demjenigen Standpuncte entrückt erscheinen mussten, auf welchem das Volk gestanden hatte, für welches die älteste Prawda Russkaja ursprünglich mag abgefasst worden sein. Die Söhne Jaroslaws d. Gr. fanden denn auch Veranlassung, — aber noch immer einzig und allein auf das Strafrecht sich beschränkend, — jene älteste Prawda Russkaja zu ergänzen, unzweifelhaft mit ungleich mehr Rücksicht auf die Zustände ihrer Gegenwart. Auf bestehendes Christenthum wird hier bereits hingedeutet, — des Fürsten und seiner Beamten und Diener wird gedacht, die Ausübung der wiedervergeltenden Blutrache bei vorgefallener Tödtung eines Menschen, durch angeordnete Bussenzahlung ersetzt u. s. w. Die Institute des Privatrechtes dagegen finden erst in der, unzweifelhaft wol durch den Grossfürsten Wladimir Wsewolodowitsch Monomach, im Jahre 1113 veranstalteten Umarbeitung, Vervollständigung und Verschmelzung der ältesten Prawda Russkaja mit den Ergänzungen derselben durch Isäslaw und dessen Brüder, ausgedehnte Berücksichtigung. — Nach den unverkennbaren Fortschritten in nicht wenigen der wichtigsten Institute des Russischen Rechtes zu urtheilen, wie selbige aus diesen dreien, in Form und Inhalt mit einander in Beziehung stehenden Gesetzesurkunden uns entgentreten, — was hätte die nächste Zukunft auch der Entwicklung des Russischen Rechtes bringen müssen, wären die Kräfte des Russischen Staates durch blutige Kriege nicht zersplittert, wäre die Aufmerksamkeit der Fürsten durch Zerwürfnisse unter einander, von der zeitgemässen Fortbildung der Gesetzgebung nicht abgelenkt, und wäre die freie Bewegung der kräftigst begonnenen Lebens-thätigkeit des Russischen Staates, durch die Zwangsherrschaft der Tataren nicht gelähmt und nicht auf Jahrhunderte in Todesstarre versenkt worden? — Alle jene grossen und vielseitig-einflussreichen Folgen, welche in dem übrigen Europa aus der, — auch in Russland in den Zerwürfnissen unter den Theilfürsten begonnenen Gährung der Kräfte hervorgegangen, — die Ausbildung des Ritter- und Lehnswesens, die Entwicklung der Macht der Städte, als Asyle für den Handel, für Gewerbethätigkeit, für Kunst und Wissenschaft, als Stätten für die Entstehung und Ausbildung eines Mittelstandes, — alle diese, für die Entwicklung des Russischen Staates so wichtigen Folgen bleiben entweder gänzlich aus, oder die Früchte - verheissenden Blüthen ersticken in den Knospen, oder kamen nur an einzelnen, durch ihre Lage begünstigten Orten¹⁵⁾, oder überhaupt erst spät und zu einer verkümmerten Gestaltung.

15) Z. B. in Nowgorod, Pskow.

So trägt denn auch die Gesetzgebung des ganzen Zeitraumes von dem Schlusse des XII. bis zu dem Schlusse des XV. Jahrhunderts das Gepräge des Charakters jener Zeit, und zeigt namentlich den Mangel rüstiger, einheitlicher, alle Theile des Rechtes und alle Theile des Reiches umfassender Entwicklung und Fortbildung. — Diese Einheit des Rechtes für alle, zu einem grossen Ganzen wiedervereinigten Landestheile, beginnt mit einzelnen Theilen des Rechtes, — und zwar zunächst mit dem Gerichtsverfahren, — unverkennbar zuerst wieder seit dem Jahre 1497, — der Veröffentlichung der ersten allgemeinen Gerichtsordnung, — noch mehr aber, seit der Publication der Gerichtsordnung von 1550; — für alle Theile des Rechtes endlich seit dem Jahre 1649, der Veröffentlichung des ältesten allgemeinen Landrechtes, der ersten und mitunter umfassendsten Quelle des allgemeinen Reichsgesetzbuches Sr. Majestät des Kaisers Nicolaus I. von 1832.

Jedenfalls nicht minder wichtig, wenn gleich bisher unbedingt bestritten, ist die allgemeine Giltigkeit der Hauptrechtsquellen und die Einheit der Russischen Gesetzgebung überhaupt, in dem ersten Zeitraume der Russischen Staats- und Rechtsgeschichte, namentlich in der Zeit vor dem Eintritte der, die Einheit des Russischen Reiches und Rechtes zerstörenden Zerwürfnisse unter den Theilfürsten und vor dem Beginne der Tatarenherrschaft, welche die getrennten Theile des Reiches gewaltsam auseinanderzuhalten bemüht war. Nicht allein dass man der ältesten Prawda, ihre Integrität abgesprochen und selbige als blosses Fragment bezeichnet¹⁶⁾, in Betreff ihrer Form und ihres Inhaltes, eine ihr nicht geziemende Stellung ihr anzuweisen versucht hat¹⁷⁾, auch in Betreff ihres Alters wurden ihr bisher mindestens anderthalb Jahrhunderte abgesprochen¹⁸⁾, und als Gebiet ihrer Geltung das verhältnissmässig kleine Weichbild der Stadt Nowgorod, statt des, zu Jaroslaws Zeit bereits so ausgedehnten Gebietes des ganzen Russischen Reiches, zuerkannt. Der Hauptgrund indess, welcher die vielfach ausgesprochene Behauptung stützen sollte: die älteste Prawda sei nur ein örtliches, ausschliesslich der Stadt Nowgorod ertheiltes Gesetz gewesen, möchte nun wol, aus denselben Verleihungsworten der Prawda als widerlegt zu betrachten sein, aus welchen das Misverstehen derselben, ihn hergeleitet hatte¹⁹⁾.

16) Hierher gehört namentlich *Karamsin* (Ист. Росс. Росс.) Bd. II. Anm. 66.

17) *Moroschkin* (in der interessanten Beilage IV. zur Uebersetzung der Russischen Rechtsgesch. v. Rentz) hat die Prawda nirgends angeführt gefunden, auch nicht in den Verträgen zwischen Riga und Smolensk (vgl. Опытъ Истори etc. S. 389), hält die Prawda für eine Privatarbeit etc.; während doch die Verträge mit Riga ausdrücklich mit: „Prawda“ den juridischen Theil bezeichnen („Здѣ починается Правда“ und „А се починокъ Правдѣ“ vgl. Samml. etc. Bd. I. Tractate S. 57.) die Bussen, in beiden, der Zeit nach so verschiedenen Urkunden noch auffallend übereinstimmen, während für den officiellen Charakter der Prawda jedenfalls doch schon die wiederholt angeführte Theilnahme der Fürsten etc. spricht.

18) *Newolin* (Энциклопедія etc. Bd. II. S. 579) gibt uns als Jahre, unter welchen die Prawda in den Handschriften des Nestor vorkommt 1017. 1020. 1035. an.

19) *Tobien*, Samml. etc. Bd. I. Prawda S. 3.

Allein unabhängig hiervon wäre noch zu berücksichtigen, dass die älteste Prawda Russkaja, — offenbar um für alle Landestheile, so wie um für alle, zum Russischen Staate vereinigten Volksstämme anwendbar zu sein, entschieden durchaus keiner Oertlichkeit, und namentlich auch Nowgorods, nicht gedenkt²⁰⁾; dass ferner unter den, in der Urkunde genannten Rechts- subjecten nicht allein der Russe und der Slave, nicht allein der Waräger und Isgoi, sondern namentlich auch der Kolbäg vorkommt, welcher jedenfalls einen, zur Zeit der Abfassung der ältesten Prawda wol nur im Süden Russlands und nicht im Nowgorodischen Gebiete vorkommenden, (Türkisch-Tatarischen) Volksstamme angehört haben möchte²¹⁾. — Durch Jaroslaws Söhne wird erwähntermassen diese älteste Prawda ergänzt, und zwar in einer Gesetzescommission, — der ersten, welcher die Geschichte des Russischen Rechtes gedenkt, die nicht allein aus dreien verschiednen Landesfürsten (Isäslaw, Grossfürsten von Kiew, — Swätoslaw Fürsten von Tschernigow, — Wsewolod, Fürsten von Perejaslawl, Rostow, Susdal, Beloosero etc.), sondern auch noch aus andern Personen, — vielleicht aus Vertretern noch anderer, nichterschiedener Theilfürsten²²⁾, oder aus Repräsentanten einzelner Städte²³⁾ oder Landestheile, — sich gebildet hatte. — Sollte nun aus dem Hinzufügen derartig-beschlossener, ausdrücklich für das (ganze) „Russische Land“²⁴⁾ erlassener Gesetzesbestimmungen zu der ältesten Prawda Russkaja, nicht auch schon die urkundenmässig nirgends in Abrede gestellte, allgemeine Geltung dieser gefolgert werden können? — Die vollständigere Prawda endlich, in ihrem ersten Theile entstanden aus einer vielfach ergänzten Verschmelzung der ersten beiden Gestaltungen der Prawda, in ihrem 2ten Theile aber aus einer Reihe neuhinzugekommener, umfassender Verordnungen über Zinsen und Zahlungsunfähigkeit, über Vormundschaft und Erbrecht, über die Rechtsverhältnisse der Unfreien etc., verdankt ihre Entstehung gleichfalls einer, durch den trefflichen und gelehrten Grossfürsten Wladimir Wsewolodowitsch Monomach zusammenberufenen, gleichfalls aus Vertretern verschiedener Landestheile gebildeten Gesetzescommission²⁵⁾. — Aus der Rechtsidee und aus den Rechtsgewohnheiten des

20) Ein sonderbares Privilegium der Stadt Nowgorod, in welchem der Stadt selbst gar nicht gedacht wird!!

21) Trefflich nachgewiesen in *Senkowski's Библиотека для чтения*, Apr. 1844. *Литературн. Лѣтопись* стр. 65 bei Gelegenheit einer Anzeige und Recension der Bearbeitung der Prawda in dem Bd. I. der Sammlung krit. bearbeiteter Quellen. In Wolhynien gab's eine Stadt *Коловля*; (Moroschkin S. 390) während im Nowgorodischen Gebiete ein *погостъ Климецкій въ колбегахъ* erst in einer Urkunde vom Juli 1624 (*Акты Арх. Эксп. Сиб.* 1836 Т. III. No. 154) vorkommt.

22) Samml. etc. Prawda S. 38.

23) Mikifor Kijänin (der Kiewer).

24) „Правда, уставлена Русской земли“ etc. vgl. *Samml. etc.* Bd. I. Prawda S. 36.

25) Es wurden ausdrücklich hinzugezogen: *Ratibor* der Tausendmann von Kiew, *Procopi* der Tausendmann von *Belgorod*, *Stanislaw* der Tausendmann von *Perejaslawl*, *Iwanka*

Volkes hervorgegangen, erhielt die Prawda in ihrer derartigen schriftlichen Abfassung, ihre feste, sententiöse Form, und konnte um so leichter als ein Eigenthum des Volkes verbleiben und in ihren Rechtsregeln sich vererben. Deshalb sehen wir denn auch, dass in den Verträgen Rigas mit Smolensk (1228 u. 1229) der juridische Theil der Tractate mit „Prawda“ überschrieben, unverkennbar ihr entnommen worden ist, und dass auch später, nach gänzlicher Zerstörung der Einheit des Staates und der Gesetzgebung, in allen Rechtsdenkmälern, die Principien der Prawda durchschimmern und mehr oder weniger deutlich sich erkennen lassen²⁶⁾, ohne dass jedoch die Prawda überall noch als Quelle aufgeführt würde²⁷⁾. Ihre ursprüngliche, technische Bezeichnung ward zur Bezeichnung des Rechtes und der Wahrheit im Allgemeinen erhoben²⁸⁾; während die Gesetzgebung in ihren Ergebnissen dieser Zeit, die Angabe der Prawda als Autorität, um so mehr als für überflüssig erachten mochte, als allmählig die Prawda eine dreifach verschiedene und desshalb leicht verwirrende Bezeichnung (Правда, Уставъ, Судъ) erhielt; als ferner man sich begnügte, ihre Principien zu berücksichtigen und selbige als Herkommen, Gerichtsbrauch, Gewohnheitsrecht (старая правда, судъ по старинѣ, судъ отъ вѣка, судить, какъ судили дѣды, какъ пошло, по пошлнѣ,) zu bezeichnen. Nach der Wiedervereinigung des Russischen Reiches zu dem Grossfürstenthume Moskwa, und nach Abwerfung des Tatarenjoches wäre jedenfalls in Grundlage des, so fortentwickelten Gewohnheitsrechtes, eine umfassende, einheitliche Russische Gesetzgebung zu Stande gekommen, hätte nicht der tiefeingreifende Einfluss der Zerstückelung des Reiches zu einzelnen, oft gänzlich vom Grossfürstenthume unabhängigen Theilfürstenthümern, ferner der Einfluss der Fremdherrschaft, auf die Sprache, auf die Sitte und das Recht, die Rechtsverhältnisse in Russland der Aufnahme fremder Rechtsansichten auch vom Westen her, ungleich mehr, als früher, zugänglich gemacht. — Namentlich aus den Tractaten, welche Nowgorod, Smolensk etc. mit Lübeck, Gothland, Riga geschlossen haben, wird häufig der Versuch der Ausländer ersichtlich, das fremde Recht in Russland

Tschudinowitsch, ausdrücklich als ein Mann *Olegs* (des Fürsten von Tschernigow) bezeichnet, während endlich bei *Nashir* (?), *Mirowslaw* jede nähere Bezeichnung fehlt. Allein es wären in diesen Namen Vertreter *Nowgorods* kaum zu verkennen. Wir finden nämlich in der *Nowgorodischen Chronik* (Продолж. древней Росс. Вивл. Ч. II. Сиб. 1786 стр. 317) einen *Iwanko Mirowslaw*, einen *Ипжата* (Deminutivum von *Nashir*?) etc. als *Nowgorod. Stadthaupter* aufgeführt.

26) Darüber das Genauere bei Erörterung des *Inhaltes* dieser Rechtsquelle.

27) *Pogodin*, (Изслѣдованія etc.) Bd. I. S. 234 Anm. 5. Ueber die Spuren der Gesetzesbestimmungen der Prawda in den allgemeinen Gerichtsordnungen v. 1497 und 1550 vgl. z. B. Synopsis des Prawda's (Samml. Bd. I.) Art. 50 und Synopsis der allgem. Gerichtsordnungen (Samml. Bd. II.) S. 57 Art. 54 und 90.

28) Vgl. Samml. Bd. II. Synopsis der allgem. Gerichtsordnungen S. 28 Art. 64 und 51 P. 2; S. 59 Art. 47 etc. Bei Bestimmung der gerichtlichen Competenz lautet es in der Regel: а волостель, игумень, etc. вѣдаетъ своихъ людей и въ правдѣ и въ винѣ.

einzubürgern, — anfangs nicht minder aber auch zugleich das entschiedene Zurückweisen desselben durch die Russen. Ein merkwürdiges Beispiel dieser Art bietet namentlich die, in dem Lübeckschen Stadtarchiv aufgefunden, lateinische Instruction der Hanseatischen Gesandten in Nowgorod, in Vergleichung mit dem, in Grundlage dieser Instruction abgeschlossenen, in plattdeutscher Sprache uns ebendasselbst erhaltenen Vertrage dar²⁹). Die Instruction (Art. III.) verlangt, es solle im Falle eines Diebstahles unter dem Werthe einer halben Mardergriwne, — der Dieb eine Busse von II. Mardergriwnen zahlen. Bei einem Diebstahle bis zu einer halben Silbergriwne dagegen solle der Verbrecher mit Ruthen gezüchtigt und auf den Wangen gestempelt werden etc. Die Russen verweigerten die Annahme dieser, bei grossem, überall noch ersichtlichem Widerwillen gegen Leibesstrafen, ihnen damals noch gänzlich fremden Strafe, und der, in Grundlage jener Instruction zu Stande gekommene Tractat von 1270 setzt fest, der Verbrecher solle nach dem Rechte seiner Heimath (na sineme broke) bestraft werden. Allein nach und nach finden denn doch den Prawdas durchaus unbekannte Rechtsansichten, Verbrechen, Beweismittel, Strafen etc. Eingang in das Russische Recht, wie bei dem genauen Zusammenhange seiner Quellen mit Leichtigkeit sich nachweisen lässt³⁰). Insbesondere wäre die allmähliche Umgestaltung des Strafrechtes nicht zu verkennen, dessen ursprüngliche Grundlagen um so weniger überall festgehalten werden konnten, als dasselbe den Hauptinhalt der Quellen dieses ersten Zeitraumes der Russischen Rechtsgeschichte ausmacht, diesem zufolge also auch den Veränderungen ein grösseres Feld, als irgend ein anderer Theil des Rechtes, darbieten musste; als ferner das Strafrecht, durch die wachsende Theilnahme der Fürsten an den Bussen, der Autonomie der Gemeinden immer mehr und mehr entzogen ward³¹), und als endlich in der ganzen Zeit, von dem XII. bis zum Schlusse des XV. Jahrhunderts, in Russland nirgend die Spur einer einheitlichen, auf ganz Russland berechneten, gesetzgeberischen Thätigkeit sich bemerken lässt. Es konnte hierbei nicht fehlen, dass der,

29) Samml. etc. Bd. I. Tractate No. III. S. 75—94.

30) Erst die Tractate zwischen Riga und Smolensk erwähnen der Fälschung, der Fleischesverbrechen etc.; noch später erst taucht das Majestätsverbrechen auf u. s. w. Aus der Zahl der Beweismittel erscheinen die Ordalien (Eisen- und Wasserprobe) zuerst in der 3ten Prawda, in den Verträgen zwischen Riga und Smolensk der gerichtliche Zweikampf, aber nur unter Landsleuten. Unter den Criminalstrafen kennt die älteste Prawda Blutrache und Bussen, die zweite Prawda nur Bussen, die 3te ausser diesen bereits, Verbannung des Verbrechers und Confiscation der Habe; erst der Vertrag mit Lübeck (1270) erwähnt der Leibes- und erst die Gerichtsurkunde für das Land an der nördlichen Düna von 1398 erwähnt der Todesstrafe.

31) Die älteste Prawda gedenkt, erwähntermassen, des Fürsten gar nicht und erkennt demselben auch durchaus nicht Antheile an den Bussen zu, indem diese, wie es scheint, noch ausschliesslich dem Verletzten oder den Angehörigen des Getödteten, zufielen. Die 2te Prawda erkennt bereits dem Fürsten einige Bussen- oder Bussenantheile in einigen Fällen zu (Samml. etc. Bd. I. Prawda S. 42 Art. XXXIII.) noch mehr die 3te Prawda, in welcher denn auch die Staatsgewalt bereits förmliche Criminalstrafen (потокъ и разграбленіе) angeordnet hat.

durch die Vielfältigkeit des fremden Einflusses auf die Sitte und das Recht des Volkes geschwächte Sinn für das Heimathliche, dem Fremden und Ausländischen denn doch endlich hier und da Concessionen machen musste, und so finden wir, — um bei dem oben angeführten Beispiele zu bleiben, — die, in dem Vertrage zwischen Nowgorod und Lübek von 1270, durch die Nowgoroder zurückgewiesene Strafe des Diebstahles, in der Gerichtsurkunde für das, zu Nowgorod gehörige Gebiet an der nördlichen Düna vom J. 1398, nicht allein aufgenommen, sondern auf eine, den bisherigen Grundprincipien des Russischen Rechtes durchaus fremde Weise, mittelst der Todesstrafe, verschärft³¹⁾. — Für den engen Kreis der wenigen, handeltreibenden Städte wurden Handelsverträge, — zur Feststellung der Rechtsverhältnisse der Stadtbürger der wenigen, in ihrer Verfassung theilweise noch unabhängigen Städte wurden Staatsverträge mit den Fürsten geschlossen; den Klöstern und Kirchen, so wie einzelnen fürstlichen Land- und Stadtgemeinden, ja selbst einzelnen Personen, wurden Privilegien, Immunitäten, Gerichts- und Processurkunden der mannigfaltigsten Art und Benennung³²⁾, ertheilt. Je nach der Natur ihres Zweckes und ihrer Bestimmung weichen dieselben im Einzelnen zwar von einander ab, lassen jedoch die allgemeinen Grundlagen des Russischen Rechtes nicht verkennen, — und zwar in einer Weise, dass die Vermuthung sich aufdrängen muss, als hätte mitunter eine Urkunde der andern entweder nur in einzelnen Punkten, oder im Ganzen zum Vorbilde, oder gar zum vollständigen Originale gedient. Diese Gleichartigkeit der Form und des Inhaltes bei einzelnen Classen von Urkunden wächst im Laufe der Zeit, mit der wachsenden Einheit und Kraft des Russischen Staates, und mit dem Sinken der Tatarenherrschaft. Es ist unverkennbar, dass die allmählig wieder auflebende Thätigkeit der Russischen Gesetzgebung zunächst ihre Fürsorge der Abhilfe von örtlichen Uebelständen, und dem nächsten und fühlbarsten, gesetzgeberischen Bedürfnisse zuwendend, — darauf bedacht war, für

32) Vgl. im Folgenden die Gerichtsurkunde v. 1398 Art. V.

33) In der Zeit, vom XIII. bis zum XV. Jahrhunderte einschliesslich, zeigt die Russische Gesetzgebung das Bestreben, die Ergebnisse ihrer Thätigkeit in *Urkundenform* (Грамоты), zu veröffentlichen. Demnach werden genannt: Грамоты благословенныя, богомольныя, губныя, данныя, договорныя, докладныя, духовныя, жалованныя, (тарханныя, льготныя, береженныя etc.) наказныя, отказныя, наказныя, отреченныя, настольныя, оброчныя, откупныя, отчинныя, помѣстныя, послушныя, похвальныя, провѣзья, таможенныя, утверждённыя etc. von denen gar manche Bezeichnungen in anderen Sprachen, ohne Umschreibung, kaum wiederzugeben wären. Bei dem, oft sehr gemischten Charakter des Inhaltes dieser Urkunden werden eben dieselben Urkunden selbst im Russischen bisweilen unter verschiedener Bezeichnung aufgeführt. Das gilt sogar von der Archäographischen Expedition, welche in ihren *Acten* (Bd. I. St. Petersburg 1836 Vorrede S. XI. Punct 2, Gerichtsurkunden (Судныя грамоты) mitunter als Gesetzesurkunden (Уставныя грамоты) aufführt. Die a. a. O. No. 92. 123 etc. als Gesetzesurkunden bezeichneten, sind beim Abdrucke ihres Textes als Gerichtsurkunden rubricirt und die *Strafprocessurkunde* v. 27. Sept. 1549 (s. in Folgenden) nennt sich selbst (Art. XIV.) наказной и уставной списокъ.

einzelne Städte und Gebiete mindestens die Anwendung des, auf die Prawdas aufgebauten Gewohnheitsrechtes zu regeln und festzustellen. Es erschienen demgemäss zunächst örtliche Gerichtsurkunden, Civil- und Criminalprocessordnungen (судныя, уставныя, губныя грамоты); nach wiedergewonnener Einheit und Unabhängigkeit des Reiches ward zuerst wieder im Jahre 1497 der Versuch einer allgemeinen Gerichtsordnung gemacht, und dieser Versuch bereits 1550 in umfassender Weise erneuert. — Aber erst ein Jahrhundert später (1649) ward das, auf so uralte Grundlagen gestützte, durch eine Reihe tiefeingreifender, politischer Ereignisse zweifelhaft und für die entwickelteren Volkszustände unpassend gewordene Gewohnheitsrecht selbst, unter Beihilfe des Griechisch-Russischen Kirchenrechtes und des Litthauischen Statutes, in einem, alle Theile des Russischen Rechtes umfassenden Gesetzbuche (Уложение) umgearbeitet. — Auf solche Weise möchte jeder Zweifel in Betreff der geschichtlichen Entwicklung des Russischen Rechtes und des geschichtlichen Zusammenhanges seiner Hauptquellen, auch für die ältesten derselben, sich beseitigen lassen, da selbst die technischen Bezeichnungen dieser unverkennbar zeigen, in wie enger Verbindung selbige mit einander stehn. — Die Prawdas, — bereits in ihrer ersten und ältesten auf uns gekommenen Gestaltng auch mit Уставъ (Satzung) und in der letzten ausserdem noch mit Судъ (Gericht, Gerichtsordnung) bezeichnet, — leihen noch in den Verträgen zwischen Riga und Smolensk (1228 und 1229) dem juridischen Theile die Bezeichnung „Prawda“³³⁾, den örtlichen Gerichts- und Gesetzesurkunden aber die Namen Уставныя und Судныя грамоты, wodann nach diesen letzteren die allgemeinen Gerichtsordnungen von 1497 und 1550 ihre Bezeichnung als Судебники³⁴⁾ erhalten zu haben scheinen, so wie entsprechend den Eingangsworten dieser: уложить Судебникъ³⁵⁾, das allgemeine Landrecht von 1649 den Titel: Уложение, und von der mehrfach versuchten Ergänzung und zeitgemässen Umgestaltung dieses zu einer vollständigen Gesetzescompilation (Сводное Уложение)³⁶⁾, das Reichsgesetzbuch Sr. Maj. des Kaisers NICOLAUS I. die Bezeichnung als Сводъ und als Уложение beibehalten hat.

An die Reihe der verschiedenen Gestaltungen der Prawda knüpfen sich dem Obigen zufolge, sowohl der Zeit, als auch dem Inhalte, als endlich selbst der Bezeichnung nach, die ältesten Tractate Russlands, — an diese die örtlichen

34) *Tobien*, Samml. Bd. I. Tractate S. 57.

35) Auf diese Weise bezeichnet sich die allgemeine Gerichtsordnung von 1550 selbst; vgl. im Folgenden die Synopsis der allgem. Gerichtsordnungen, Einleitung, ferner Art. 97, 98 etc. Indess führt auch die allgemeine Gerichtsordnung den Namen: „Уложение.“ Vgl. Samml. Bd. II. Synopsis der allgemeinen Gerichtsordnung S. 49 Art. 78 P. 2 — — „до сего Уложенья“ — — ferner; *Продолж. др. Росс. Вивл. часть I. стр. 246* etc.

36) Vgl. in der Synopsis der allgem. Gerichtsordnungen von 1497 und 1550 die Einleitung.

37) Vgl. (*Speranski's*) Geschichtliche Einleitung in das Corp. jur. des Russ. Reiches. Riga und Dorpat (ohne Jahreszahl) S. 14; ferner: *Общая объяснительная записка къ проекту Уложения о наказаніяхъ уголовныхъ и исправительныхъ.* Спб. 1844. S. 13 etc.

Gerichtsordnungen, worauf die allgemeinen für das ganze Russische Reich erlassenen von 1497 und 1550, alsdann das allgemeine Landrecht von 1649, und endlich das Civilgesetzbuch von 1832, das Militairgesetzbuch von 1838 und 1839, und endlich der Codex der Criminal- und Polizeistrafen von 1845, folgen.

Hier wären nun zunächst beispielsweise einige der wichtigsten örtlichen Gerichtsordnungen und alsdann die allgemeinen Gerichtsordnungen von 1497 und 1550, ihren Handschriften, ihrem Systeme und ihrem kritisch-gesichteten Texte nach, darzulegen.

I. ABSCHNITT.

Die ältesten der örtlichen Gerichtsordnungen Russlands.

Unter der grossen Zahl von Urkunden, welche von grösserer oder geringerer, geschichtlicher Bedeutung, den Zeitraum zwischen der letzten uns bekannten Umarbeitung der Prawda Russkaja, und der ersten allgemeinen Gerichtsordnung von 1497 ausfüllen, lassen sich insbesondere drei Classen, als unmittelbar für die Rechtsgeschichte wichtig, — unterscheiden. — Sie tragen sämmtlich mehr oder weniger den Charakter örtlicher Gerichtsordnungen und werden bezeichnet, entweder:

1. als Gesetzesurkunden (Уставныя Грамоты), oder
2. als Civilprocessurkunden (Судныя Гр.), oder endlich
3. als Strafprocessurkunden (Губныя Гр.)

Ihrer ersten Erscheinung nach treten diese Urkunden in dieser Reihenfolge auf. Ihre Form ist fast ohne Ausnahme¹⁾ die, eines Privilegiums, ertheilt den Bewohnern einer Stadt, oder eines Landesgebietes, oder Klosters etc. Die Bezeichnung scheint indess mehr der Wissenschaft und dem Bestreben derselben, die vorhandenen, verschiedenen und zahlreichen Urkunden dieses fast vierhundertjährigen Zeitraumes zu classificiren, als dem Sprachgebrauche der Zeit ihrer Abfassung und ihrer Veröffentlichung anzugehören²⁾. — Der

1) Die Gesetzesurkunde v. 21. October 1391 (*Акты 1836 Т. I. No. 11*) enthält, genau genommen, nur die Entscheidung eines Rechtsstreites, gefällt durch den Metropolitен Кyprian, nach erfolgter Anhörung der Vertreter des Konstantinowschen Klosters und der, zu gewissen Leistungen an das Kloster verpflichteten Dorfbewohner. Es ist ein Protocoll über die Regelung der Rechtsverhältnisse der Parteien, welches auf Befehl des Metropolitен, zur Nachachtung in vorkommenden Fällen, in der Klosterkirche niedergelegt, darauf, — wie die Handschrift zeigt, durch den Grossfürsten, unter Beifügung eines kleinen Zusatzes und endlich durch den Metropolitен Jonas (mittelst Unterschrift seines Secretairs Karlo! — eine Urkunde v. 25. Mai 1450 trägt die Unterschrift eines Secretairs des Metropolitен Jonas, Namens Gridko Karlow. Vgl. *Акты 1836 Т. I. No. 255.*) bestätigt worden ist.

2) In den Urkunden selbst findet sich diese Art der Bezeichnung der Regel nach nicht. Sie findet sich z. B. in der Urkunde v. 17. Aug. 1548 (*Акты 1836 Т. I. No. 221*) — — „дали емя

Inhalt dieser Urkunden endlich umfasst theils mehr, theils weniger, als ihre Bezeichnung besagt und verheisst. —

Bei der Wiedervereinigung aller Theile des Russischen Reiches durch die Grossfürsten zu Moskwa am Schlusse des XV. Jahrhunderts, und bei der, somit bedingten Nothwendigkeit einer allgemeinen, das ganze Reich umfassenden Gesetzgebung, werden die Tendenzen aller dieser 3 Classen von Urkunden in der allgemeinen Gerichtsordnung von 1497 vereinigt³⁾, obgleich bereits in den Gesetzesurkunden, in Grundlage und nach dem Vorbilde der Prawdas, — der Anfang und der Versuch nicht zu verkennen ist, etwas Umfassendes, und nach Umständen, Vollständiges, — wenn gleich nur für ein bestimmtes kleineres Gebiet Geltendes, darzubieten. — Mit dem steten Hinblicke auf die allgemeinen Gerichtsordnungen Russlands von 1497 und 1550, sind aus den erwähnten Urkunden die ältesten und zugleich diejenigen auszuwählen, welche durch ihre Form und ihren Inhalt, ferner durch den Kreis ihrer gesetzlichen Geltung und durch den Umstand besondere Berücksichtigung verdienen, dass sie unverkennbar die Stäbung auch für spätere derartige Urkunden und für einzelne Artikel selbst der allgemeinen Gerichtsordnungen, enthalten. Bei der unumschränkten monarchischen, gesetzgeberischen Gewalt in Russland kann natürlich von einer Autonomie der Stadt- und Landgemeinden, und somit auch von einer, durch dieselbe ausgeführten Abfassung oder Annahme solcher örtlicher Statuten, Stadt- und Gaurechte, keine Rede sein⁴⁾. Der Fürst verlieh dieselben in Kraft seiner Selbstherrschergewalt, — von welcher dann auch, — beim Wechsel des Staatsoberhauptes, eine Bestätigung zu erwirken die, mit jenen Urkunden Begabten nicht zu unterlassen pflegten. Diese Bestätigung ward der Regel nach dem Schlusse der Originalurkunde beigefügt, wie mehre auf unsre Zeit gekommene beweisen⁵⁾, und enthält die Vorschrift, dass der Inhalt der Urkunde nicht verletzt würde⁶⁾. — Allein es finden sich allerdings auch Fälle, in welchen die Ertheilung einer

имъ свою грамоту *установу*“ — — —; v. Sept. 1556 (АКТЫ 1836 Т. I. No. 250) S. 272 — — — „по нашей *установой* грамотъ“ —; Urkunde v. 12. Juni 1567. АКТЫ 1836 Т. I. No. 255 etc.

3) Mit der Veröffentlichung weder der *allgemeinen* Gerichtsordnung v. 1497, noch der, von 1550 hört indess die Verleihung solcher *örtlicher* Gerichtsordnungen sogleich gänzlich auf, vielmehr scheinen diese namentlich dazu benutzt worden zu sein, den Grundsätzen jener allgemeinen Gerichtsordnungen leichtern Eingang zu verschaffen und ihre practische Anwendung zu regeln. Vgl. die Gesetzesurkunden v. 21. März 1552 (АКТЫ 1836 Т. I. No. 234 стр. 232 — — „по нашему Судебнику“ — —; Urkunde v. 15. Aug. 1555 (АКТЫ 1836 Т. I. стр. 262) etc. Zugleich zeigen diese spätern Gesetzesurkunden die allmähliche Abänderung der Naturalleistungen in Geldzahlungen, die Abhilfe eingerissener Missbräuche etc.

4) Nur in der Gerichtsurkunde der Stadt *Nowgorod* v. 1471 wird, ausser des Grossfürsten und seines Sohnes (des Thronfolgers) und des Erzbischofs, auch der Theilnahme der städtischen Gemeindebeamten an der Abfassung der Urkunde gedacht.

5) АКТЫ 1836 I. No. 110. 111. 113. 117. etc.

6) „Князь Вел. Н. Н. — — — пожаловалъ — — сей грамоты у нихъ рушати не велѣлъ никому ничѣмъ.“

solchen Gerichtsordnung durch die Bewohner der Städte oder Gebiete selbst mindestens veranlasst wurde, und zwar entweder, weil die bereits vorhandengewesenen Urkunden untergegangen waren, oder weil örtliche Unordnungen, besonders häufig vorkommende Verbrechen oder Vergehen einer gewissen Art, aufs Neue eine Regelung des Rechtszustandes durch die Staatsgewalt nothwendig machten⁷⁾. — Da scheint denn nicht selten auf eine, diesem oder jenem Gebiete früher bereits ertheilte Urkunde, — welche im Laufe der Zeit in der practischen Brauchbarkeit ihres Inhaltes sich mochte bewährt haben, — hingewiesen, oder eine Nachbildung, oder gar eine einfache Abschrift dieser Urkunde, beglaubigt durch den Grossfürsten selbst, oder durch den grossfürstlichen Secretaire (дьякъ), erbeten worden zu sein⁸⁾. — Endlich ist noch zu bemerken, dass im Allgemeinen ungleich mehr an Landgemeinden, als an Städte ertheilte örtliche Gerichtsordnungen, und mehr im Norden, als im Süden Russlands, sich erhalten haben, am meisten indess derartige Privilegien, ertheilt den Klöstern und Kirchen, noch vorhanden sind. Der Grund möchte in der Schonung liegen, deren vorzugsweise die Klöster und Kirchen, unter allen Verhältnissen und Ereignissen, sowohl während der Kämpfe unter den Theilfürsten, als auch bei den blutigen Ueberfällen der Tataren u. s. w. sich zu erfreuen hatten. Die Landgemeinden dagegen fanden ihre Asyle in den undurchdringlichen Waldungen und Morästen⁹⁾, und nur die Städte, — der in ihnen zu hoffenden reicheren Beute wegen, ohnehin vorzugsweise das Ziel der Plünderungstüchtigen, — fielen, bei meist schwacher Befestigung und Besatzung, wiederholt der Plünderung und Zerstörung zum Opfer, oder starben in Zeiten herrschender Pest aus¹⁰⁾, oder wurden mehrfach von einem Orte nach einem anderen hin verlegt¹¹⁾. Zugleich mochte in den Städten, — in denen das Gerichtsverfahren durch altes Herkommen geregelt und durch die Volksversammlungen (вече) überwacht zu werden pflegte, — das Bedürfniss nach förmlichen Gerichtsordnungen sich ungleich weniger fühlbar

7) Vgl. die Strafprocessurk. (Губн. грам.) v. 23. Oct. 1539 (*Акты* 1836 Bd. I. No. 187) P. 1. „Били естя намъ челомъ о томъ, что у васъ — — — разбойники разбиваютъ“ etc.

8) Die Unterschriften der Urkunden und der Bestätigungen derselben zeigen die grösste Mannigfaltigkeit. Es findet sich die Unterschrift des Grossfürsten und seines Secretaires und des ersteren Sigel („Къ сей грамотъ Князь Н. Н. руку свою приложиль“) z. B. *Акты* 1836 Bd. I. No. 15; 30. welches Sigel mitunter in der Urkunde selbst angezeigt sich findet z. B. ebendas. No. 7; andere haben nur die grossfürstl. Unterschrift nebst Sigel (ebendas. No. 36. 43 etc.); wieder andere nur das grossfürstliche Sigel (ebendas. No. 7); oder nur die Worte: Великий Князь ohne dessen Namen (ebendas. No. 43. 117 etc.); bei anderen heisst der Schluss: Грамоту писалъ Н. Н. ohne Epitheton (ebendas. No. 15); oder es findet sich nur der Name des Secretaires. (ebendas. No. 22.) Bei vielen Originalurkunden fehlt jede Art von Unterschrift und auch das Sigel.

9) *Karamsin*, (Ист. Росс. Гос.) Bd. V. beim Jahre 1392. 1369 etc.

10) Solches geschah z. B. mit der Stadt *Smolensk* (1230, 1377, 1386, etc.), *Beloosero* starb völlig aus (ни одинъ живъ) *Karams. V. Anm. 5. 137, 222, etc.*

11) Z. B. in Betreff der alten Stadt *Isborsk* (*Karams. I. Anm. 278 am Schlusse.*) *Murom, Beloosero, etc. Karams. Bd. IV. Anm. 370 etc.*

machen, als in den Landgemeinden und in den, den Klöstern und Kirchen zugewiesenen Dörfern. So erhält denn auch namentlich das uralte, in seinen politischen Instituten vor allen übrigen Städten Russlands längst ausgebildete Nowgorod eine Processordnung erst 1471, zur Zeit der Unterwerfung der Stadt durch Joann III. Wassiljewitsch. In dieser, für die Rechtsgeschichte Russlands so wichtigen Urkunde findet sich häufig die Hinweisung auf das Herkommen, auf alte Praxis (по старинѣ etc.), entschieden aber keine Andeutung einer früheren, derartigen Urkunde.

Was nun die, im Folgenden beispielsweise und zur Einleitung in die allgemeinen Gerichtsordnungen mitgetheilten Urkunden im Allgemeinen betrifft, so musste der Text derselben die Hauptsache bleiben. Derselbe ist, — bei gänzlicher Unzugänglichkeit der Originale, — genau ¹²⁾ nach den Acten der Archäographischen Expedition und Commission, verglichen mit früheren Abdrücken oder selbst diesen gegenübergestellt, mitgetheilt und unter Vorbehalt einer Erörterung des Inhaltes, meist nur kurz bevorwortet worden. Der Kreis der Geltung, die Urheber, die Handschriften und das System der Urkunden musste hierbei in möglichster Kürze angedeutet werden. Aus dem Inhalte ist nur das vorläufig Allernothwendigste erläutert, — oder durch Hinweisung auf ähnliche oder gleichlautende Stellen in anderen, hier nicht vollständig mitgetheilten Urkunden, oder auf andere Quellen, deutlich zu machen versucht worden; wodurch mindestens eine möglichst ausgedehnte Kenntniss der wichtigsten dieser Quellen, — in so weit dieselbe auch dem Nichtarchäologen erwünscht erscheinen muss, — gewonnen, oder doch ein weiteres, gründliches Quellenstudium angeregt werden dürfte.

CAPITEL I.

Die ältesten Gesetzesurkunden Russlands.

Von allen drei hier zu berücksichtigenden Classen von Urkunden sind die Gesetzesurkunden (Уставныя Грамоты) die zahlreichsten. — Theils früher, insbesondere aber durch die Archäographische Expedition und Commission sind aufgefunden und herausgegeben worden:

Die Gesetzesurkunden:

1. v. 28. Juni 1389 od. 1404, erlassen durch den Grossfürsten Was-

12) Die Theilung des Textes der Urkunden in einzelne Artikel und dieser wieder, insofern es zweckmässig erschien, in Punkte, machte der Wunsch grösserer Uebersichtlichkeit bei der, die Vergleichung erleichternden, synoptischen Zusammenstellung nothwendig. Dagegen ist nur selten in diesen örtlichen Gerichtsordnungen die Reihenfolge der Artikel und Punkte verändert worden, wie solches namentlich bei den Prawda's in dem ersten Bande dieser Sammlung und bei der ältesten allgem. Gerichtsordnung von 1497 in diesem zweiten Bande, geschehen musste.

sili Dmitrijewitsch und den Metropolitene Kyprian, zur Feststellung der beiderseitigen Kompetenz¹⁾;

2. v. 21. Octob. 1391, ertheilt durch den Metropolitene Kyprian dem Konstantinowschen Kloster²⁾;

3. vom Jahre 1398, ertheilt durch den Grossfürsten Wassili Dmitriewitsch den Bewohnern des Landes an der nördlichen Düna³⁾;

4. v. März 1488, ertheilt durch den Grossf. Joann Wassilj. den Bewohnern von Beloosero⁴⁾;

5. v. 7. April 1506, ertheilt durch den Grossf. Wassili Joannowitsch den Fischern zu Perejaslawl (- Saleski)⁵⁾;

6. v. 9. April 1506, ertheilt durch denselben Grossf. den Bauern im Kreise von Perejaslawl (- Saleski)⁶⁾;

7. v. 29. Juli 1509, ertheilt durch den Fürsten Juri Joannowitsch den Biberfängern in dem Kreise von Dmitrow⁷⁾;

8. v. 4. Janr. 1536, ertheilt durch den Grossf. Joann Wassilj. den Bauern des Wüsoztkischen Dorfes⁸⁾;

9. v. 4. Juni 1536, ertheilt durch denselben Grossf. den Bewohnern des Onegagebietes⁹⁾;

10. v. 16. Juli 1537, ertheilt durch denselben Grossf. den Biberfängern in dem Wladimirschen Kreise¹⁰⁾;

11. v. 17. Mai 1542, ertheilt durch den Metropolitene Makarius, über Kirchenzehnten¹¹⁾;

12. v. 20. April 1544, ertheilt durch den Grossf. Joann Wassilj. den Hofsbauern in dem Kreise von Sswenigorod¹²⁾;

13. v. 17. Aug. 1548, ertheilt durch den Abt des Ssolowetztkischen Klosters den Bauern desselben¹³⁾;

14. v. 21. März 1552, ertheilt durch den Grossf. Joann Wassilj. einigen Landgemeinden in dem Gebiete der Stadt Schenkurje etc.¹⁴⁾;

15. v. 28. Febr. 1554, ertheilt durch denselben Grossf. einigen Hofsbauergemeinden¹⁵⁾;

16. v. 15. Aug. 1555, ertheilt durch denselben Grossfürsten den Fischern zu Perejaslawl (- Saleski)¹⁶⁾;

17. v. 15. Octob. 1555, ertheilt durch denselben Grossf. den Bauern in dem Kreise von Ustjug¹⁷⁾;

18. v. 29. April 1556, ertheilt durch denselben Grossf. den fürstlichen Bauern in dem Kreise von Perejaslawl¹⁸⁾;

1) АКТЫ 1836 Т. I. No. 9. — 2) Ebendas. No. 11. — 3) Ebendas. No. 13. — 4) Ebendas. No. 123. — 5) Ebendas. No. 143. — 6) Ebendas. No. 144. — 7) Ebendas. No. 150. — 8) АКТЫ 1841 Т. I. No. 137. — 9) АКТЫ 1836 Т. I. No. 181. — 10) Ebendas. No. 183. — 11) Ebendas. No. 197. — 12) Ebendas. No. 201. — 13) Ebendas. No. 221. — 14) Ebendas. No. 234. — 15) Ebendas. No. 240. — 16) Ebendas. No. 242. — 17) Ebendas. No. 243. — 18) АКТЫ 1841 Т. I. No. 165.

19. v. Sept. 1556, ertheilt durch denselben Grossf. den Bewohnern eines Theils des Landes an der nördlichen Düna¹⁹⁾;

20. v. 1560, Fragment einer Gesetzesurkunde, ertheilt gewissen Dörfern des Troitzko-Sergiewschen Klosters²⁰⁾;

21. v. 2. Mai 1561, ertheilt durch einen Abt des Ssolowetzkischen Klosters den Bauern eines Dorfes²¹⁾;

22. v. 30. Sept. 1564, ertheilt durch denselben Abt den Bauern eines Landgebietes²²⁾;

23. v. 12. März 1570, ertheilt durch den Metropolit Kyrill über Kirchenzehnten²³⁾;

24. v. 15. Aug. 1584, ertheilt durch den Grossf. Fedor Joannowitsch den Fischern in dem Kreise von Jaroslaw²⁴⁾;

25., 26. und 27. v. 29. April und 2. Mai 1590, drei Urkunden, ertheilt durch den Archimandriten des Troitzko-Sergiewschen Klosters einigen Dorfgemeinen der Klosterbauern²⁵⁾;

28. v. 28. Mai 1591, ertheilt durch den Abt des Ssolowetzkischen Klosters den Bauern desselben²⁶⁾;

29. v. 31. März 1593, ertheilt durch den Abt des Kyrillo-Beloserskischen Klosters den Bauern der Klostergüter²⁷⁾;

30. v. 7. Juli 1606, ertheilt durch den Grossfürsten Wassili Joannowitsch Schuiski den Hintersassen (посадские люди) der Stadt Schuja²⁸⁾;

31. v. 1606, ertheilt durch denselben Grossfürsten über Erhebung der Zollabgaben in Ssusdal²⁹⁾;

32. v. 17. Decbr. 1626, ertheilt durch den Grossfürsten Michael Fedorowitsch den Bauern des Borisso-Gliebschen Fleckens (слобода)³⁰⁾;

33. v. 16. Aug. 1652, ertheilt durch den Grossfürsten Alexei Michailowitsch über den Getränkeverkauf in Ustjug³¹⁾ etc.

Ausserdem finden sich noch einige andere, als Gesetzesurkunden (Уставныя Грамоты) bezeichnete Quellen in den Archäographischen Acten, in der Sammlung der Reichsurkunden und Verträge u. s. w. Sie enthalten meist nur Bestimmungen über die Lebensordnung (благочиние) in den Klöstern u. s. w. und gehören einer spätern Zeit an, — während hier die ältesten Gesetzesurkunden zu berücksichtigen sind. Ohnehin zeigen die spätern einen, von den älteren durchaus abweichenden, weniger auf Straf- und Privatrecht und Process, mehr auf Administration und Finanzwesen gerichteten Charakter. Die Abgaben erscheinen in der zweiten Hälfte des XV. Jahrhunderts und

19) Акты 1836 Т. I. No. 250. — 20) Ebendas. No. 255. — 21) Ebendas. No. 258. — 22) Ebendas. No. 268. — 23) Ebendas. No. 278. — 24) Ebendas. No. 324. — 25) Ebendas. No. 348. — 26) Ebendas. No. 351. — 27) Ebendas. No. 357. — 28) Ebendas. Т. II. No. 52. — 29) Ebendas. No. 65. — 30) Ebendas. Т. III. No. 170. — 31) Ebendas. Т. IV. No. 59.

namentlich im XVI. überaus mannigfaltig³²⁾, und die Regeln über ihre Erhebung, über die theilweise oder gänzliche Befreiung von denselben u. s. w., bildet den Inhalt einer grossen Zahl von Urkunden aus jener Zeit. So erhält denn auch die Gesetzesurkunde gegen den Schluss des XVI. und in dem Anfange des XVII. Jahrhunderts die Bedeutung und Bestimmung eines Reglements für einen genau bestimmten, kleinern Theil aus dem Systeme des Rechtes, z. B. des Finanzwesens, oder der Staatsverwaltung u. s. w.; während in der Zeit, als die Prawda und die ältesten Gesetzesurkunden den Namen eines Ustaws trugen, hiermit offenbar ungleich mehr, ja wol gar etwas, den ganzen Complex der Gesetzesbestimmungen Umfassendes, gemeint und bezeichnet werden sollte.

Aus der grossen Zahl der vorhandenen Gesetzesurkunden sind nun hier als Prototypen und Repräsentanten dieser Urkundenklasse, nur fünf ausgewählt und zwar:

Nr. 3. die Gesetzesurkunde von 1398, ertheilt den Bewohnern des Landes an der nördlichen Düna,

Nr. 4. die Gesetzesurkunde für Beloosero von 1488,

Nr. 6. die für Perejaslawl von 1506,

Nr. 7. die für Dimitrow von 1509 und

Nr. 9. die für Kargopol von 1536, theils, weil die Mehrzahl der übrigen, in sofern sie ein rechtsgeschichtliches Interesse darbieten, mit diesen meist wörtlich übereinstimmen, theils aber auch, weil ein richtiges Verhältniss in der Zahl der, aus allen dreien Classen mitzutheilenden Urkunden, zu beobachten war, die erste Classe indess reich, dagegen namentlich die zweite Classe sehr arm an Urkunden ist.

I. Die Gesetzesurkunde für das Land an der nördlichen Düna, vom Jahre 1398.

Dmitri Joannowitsch Donskoi war 1389 gestorben, nachdem er bereits am 11. Aug. 1378, und namentlich am 8. Sept. 1380, in der blutigen Schlacht auf dem Kulikowschen Felde, die Schlacht an der Kalka gerächt und die Russen aufs Neue gelehrt hatte, ihre fürchterlichen Dränger, — die Tataren, — zu besiegen¹⁾. Sein jugendlicher Sohn, Wassili Dmitriewitsch bestieg den grossfürstlichen Thron, um 36 Jahre hindurch (1389—1425) das Reich zu regieren, um mit berechneter, kalt resignirender Mässigung und

32) Es werden: апбарныя, банныя, благословенныя, бобровыя, вирныя, (вира), возничія, въззжія, вѣнечныя, выводныя, новоженныя, свадебныя, знаменныя, вѣсчія, вѣсебныя, вязчія, поголовныя, гостинныя, грузовыя, дворовыя, десятыя, дрягильскія, дѣпинныя, желѣзныя, косныя, контарныя, костки, людскія, медовыя, мостовыя, промытныя, мировыя, печатныя, писчія, питенныя пошлины und noch gar viele andere, genannt. Vgl. das Inhaltsverzeichniss (Указатель) zu den Acten der Archäograph. Expedition (Акты 1836) v. пошлины.

1) Vgl. *Karamsin*, Bd. V, unterm Jahre 1378 u. 1380.

Vorsicht, jene Politik zu begründen, durch welche es theils ihm, theils seinen Nachfolgern gelang, allmählig, aber um desto sicherer, die Tatarenherrschaft in Russland zu vernichten, die gänzlich oder zum Theil dem Reiche entzogenen Gebiete zu einem kräftigen Ganzen zu vereinigen und eine freundlichere Zukunft Russland zu bereiten²⁾. — Zu jenen Gebieten gehörte, — ausser einigen Theilfürstenthümern³⁾, — auch vorzugsweise noch die Stadt Nowgorod am Wolchow. In ihr hatte die Wiege des Russischen Staates gestanden; — ihr waren für die, in älterer Zeit den Grossfürsten Russlands bewiesene Anhänglichkeit und Treue, im Laufe der Zeit, durch Herkommen und Zeitverhältnisse wol vielfach erweiterte Privilegien ertheilt worden, in Grundlage welcher die eigenthümliche, aristokratisch-demokratische Elemente enthaltende Verfassung sich ausgebaut hatte⁴⁾. Die, dem Handel und den Beziehungen zum Auslande günstige Lage, hatte der Stadt grosse Reichthümer, — ungeschmälert durch die Erpressungen der Tataren, — verliehn; ihre Kriegsmacht hatte in gar mancher blutigen Schlacht mit den zahlreichen und mannigfaltigen Nachbarn, sich gebildet und bewährt⁵⁾, und das gewaltige, den ganzen östlichen Theil von Finnland und Lappland, bis zu den nördlichen Ausläufern des Ural und vom weissen und nördlichen Eismeere, bis hinab zu dem Gebiete von Pskow, Smolensk, Twer, Jaroslaw und zu dem Lande der Tscheremissen ausgedehnte Gebiet, bildete Nowgorods gewaltige Domaine und die Schatzkammer für den Handel, welcher von hier Pelzwerk, edle Metalle⁶⁾, Salz u. s. w. in reichem Masse bezog. Aber hier lag denn auch der Lebensnerv der Stadt und ihrer Aristokraten, und jeder Schlag, welcher die Löwin tödtlich treffen sollte, musste gegen dieses Land an der nördlichen Düna⁷⁾ gerichtet

2) Ebendas. Cap. II. In einem, 1417 zwischen Pskow und dem Orden in Livland abgeschlossenen Tractate (in dem Königsberger Ordensarchive) wird dieser Grossfürst: „grotmechtige Here, de grote Konyng von Moskowe, de Rusche Keiser“ genannt.

3) Nur die politische Wichtigkeit des Zweckes, weniger das Rechtliche der Mittel erwägend, gewann *Wassili* bereits 1392 *Ssusdal*, *Nishnei-Nowgorod*, *Gorodetz*, *Meschtschera*, *Torussa* und *Murom*, die beiden letzteren als Theile des Tschernigowschen Theilfürstenthums. Das Theilfürstenthum *Smolensk* ging, — ohne Intervention des vorsichtigen Grossfürsten, — durch die Hinterlist *Witowts*, 1395 an Lithauen verloren, 1396 sogar *Räsan*, — (Полн. Собр. Русс. Лѣтоп. III. ерр. 97 beim Jahre 6903 und 6904 am Schlusse) und dennoch konnte der Grossfürst in demselben Jahre in Smolensk mit *Witowt* heitre Feste feiern und die Aufnahme des, aus Smolensk und dann aus *Räsan* vertriebenen Smolenskischen Fürsten *Juri Swätoslawitsch*, den Nowgorodern zum Vorwurfe machen!

4) Vgl. Samml. etc. Bd. I. Tractate S. 97 und 98.

5) Vgl. z. B. die Schilderung der Schlacht bei *Wesenberg*, am 18. Febr. 1268 geschlagen.

6) Das, im Alterthume Russlands so berühmte *Silber von jenseits der Kama* her (*закамское серебро*), bezogen die Nowgoroder aus dem Osten dieses Landstriches.

7) Im Allgemeinen wird es, vom Süden nach Norden von der *Dwina* (der nördlichen Düna) durchströmt, das *Dwina-Land* (Двинская земля) genannt, der nordwestliche Theil dagegen kommt häufig auch unter dem Namen *Sawolotschje* (Заволочье) vor. Nach der Ansicht Einiger bedeutet *Заволочье* (Волокъ) ein, zwischen zweien schiffbaren Gewässern liegender Landstrich, über welchen die Flussfahrzeuge geschleppt (волоку, волочу) werden mussten; nach Andern eine, durch *Wald* verdeckte Gegend. Vgl. *Karams*. Bd. II Anm. 64. Für die erste Meinung spräche: Samml. Bd. I. Tractate S. 63 Art. XXXIII. und XVI.

werden⁸⁾. Noch stand die berühmte Bundesgenossin der Deutschen Hansa in ungeschwächter Kraft und ungetrübtem Ruhme da. Uebermuth und Trotz, ein unruhiger, der Gewaltthätigkeit und Willkür huldigender Geist hatte zwar seit frühester Zeit die Bewohnerschaft Nowgorods beseelt⁹⁾. Sie hatte sich stets, als dem übrigen Russland gegenüberstehend und als bevorzugt, betrachtet; allein ihre eigenthümliche, durch eine Reihe von Verträgen mit den Grossfürsten Russlands garantirte¹⁰⁾, in Russland im XIV. Jahrhunderte ganz vereinzelt dastehende Verfassung, ihr, durch die Tatarenherrschaft nicht gedrückter Sinn und ihre nicht geschwächte Kraft, hatte die Nowgoroder noch mehr dem übrigen Reiche entfremdet und bei dem häufig gewaltsamen und willkürlichen Wechsel ihrer Fürsten, eine durch die Zeit begründete und geheiligte Anhänglichkeit an ein bestimmtes Fürstenhaus nicht aufkommen lassen. Ja es scheint wie Hohn von Seiten der Nowgoroder, dass sie, während das übrige Russland in dem entscheidenden Kampfe mit den Tataren rang, — theilnahmlos wie für die Bedrängnisse, so für den Ruhm des Vaterlandes, — abentheuerliche Raub- und Streifzüge auf der Kama, Wolga etc. unternahmen, und in der Zeit der, für Russland so gefährlichen, auf Länderraub lauernden Stellung Lithauens und Polens, stets offene Neigung zeigten, diesen Staaten sich in die Arme werfen zu wollen¹¹⁾. Dem umsichtigen Wassili Dmitrijewitsch konnte die doppeltzüngige Sprache und die, für Russland so unzuverlässige Stellung Nowgorods keinen Augenblick entgehen, und wie derselbe nach der einen Seite die Tataren, nach der andern Seite Lithauen, — mit dem eignen, treulos-eroberrungssüchtigen Schwiegervater Witowt an der Spitze, — so überwachte mit unverwandtem Blicke der Grossfürst jene Stadt am Wolchow, in deren regellosem und verfassungswidrigem Schalten im Innern, — trotz der nicht selten durchaus anerkannterwerthen, insbesondere die Handelsvortheile weise berücksichtigenden Politik nach Aussen, — er den Fieberpuls eines durchweg kranken Staatskörpers nicht verkennen konnte. Das Streben der Nowgoroder die letzten Fäden zu zerreißen, durch welche sie an das Grossfürstenthum Moskwa geknüpft sich fühlten, — das Streben des Grossfürsten diese Fäden in Fesseln zu verwandeln, in welchen Nowgorods, seiner Meinung nach, dem ganzen Russischen Staate gefährliche und längst missgönnte, politische Freiheit sterben sollte, — das war der Punct, in welchem die verschiedenen Interessen Nowgorods und Moskwas aneinanderstiessen und sich kreuzten.

8) Das hatte bereits *Joann Danilowitsch Kalita* († 1349), der Grossvater Wassili's, erkannt, — das ward auch in den letzten Kämpfen Nowgorod's, wider die Stadt zur Anwendung gebracht.

9) Vgl. z. B. *Karams.* Bd. I. beim Jahre 970; Bd. III. beim Jahre 1230 etc. Interessant ist in dieser Hinsicht das Urtheil der Troitzkischen Chronik (*Karams.* V. Anm. 148) über den Charakter der Nowgoroder.

10) Samml. etc. Bd. I. Tractate S. 97 ff.

11) *Karams.* Bd. V. Cap. II.; Bd. VI. Cap. I.

Im Jahre 1386 hatten die Nowgoroder aufs Neue ihre Verbindlichkeit anerkannt, dem Grossfürsten eine bestimmte Abgabe (дань) zu entrichten, seit dem Regierungsantritte des jungen Wassili aber die Zahlung unterlassen. In ähnlicher Weise griff die Macht des Metropoliten des Grossfürstenthums Moskwa dadurch in die Verhältnisse Nowgorods ein, dass gewisse Civilrechts-sachen seit alter Zeit von seiner Entscheidung waren abhängig gemacht worden. Der Tod des Metropoliten Pimen schien den Nowgorodern die erwünschte Gelegenheit dargeboten zu haben, dem neuen Metropoliten Kyprian nun jene Gerichtsbarkeit zu entziehen¹²⁾. Im Jahre 1392 verlangte ein grossfürstlicher Gesandter die Zahlung jener Abgabe und die Anerkennung dieser Gerichtsbarkeit. — Es erfolgte eine theils ausweichende, theils abschlägige Antwort¹³⁾, welche in Moskwa als Kriegserklärung aufgenommen wurde; — ein zahlreiches Moskwisches Heer rückte in den südwestlichen Theil des Nowgorodischen (Dwina-) Gebietes ein — und entriss den Nowgorodern Torshok, das einem grossfürstlichen Statthalter anvertraut wurde, — ferner Wolok-Lamski und Wologda, nebst dem Weichbilde dieser Städte¹⁴⁾, womit der Grossfürst, wie es scheint, geglaubt hat sich begnügen zu können. Ein Aufruhr der Anhänger Nowgorods, in welchem der Moskwische Statthalter erschlagen ward, spielte die erstgenannte Stadt wieder in die Hände der Nowgoroder — und der Grossfürst begnügte sich abermals, nach wiederholter Besetzung des Ortes, die Aufrührer mit bisher unerhörter Strenge, öffentlich hinrichten zu lassen. Erst nach diesem blutigen Ausgange ihrer, zur Wiedergewinnung Torshoks und ihrer übrigen Verluste vergebens gespielten Intrigue, griffen auch die Nowgoroder zu offener Gewalt, nahmen dem Grossfürsten die Städte Klitschen und Ustjushna¹⁵⁾, brannten Belosersk und Ustjug nieder, und wütheten, — das Heiligste nicht achtend, — mit aller Grausamkeit, wie nur Bürgerkriege selbige zu kennen pflegen. Genau die Zeitumstände sowohl, als den Charakter des Grossfürsten kennend, boten die Nowgoroder, — nach solchergestalt geübten blutigen Repressalien, — aus Furcht vor Vernichtung ihres Handels nach Moskwa hin, zuerst die Hand zum Frieden. Ihre Gesandten

12) *Karams.* Bd. V. beim Jahre 1392. *Полн. Собр. Русск. Лѣтоп.* Т. III стр. 96. Des ersten Streitpunctes erwähnt die Chronik nicht.

13) Dem Grossfürsten erklärten die Nowgoroder auf seine Forderung einer *Abgabe* vom Volke (народная дань), diese sei seit alter Zeit stets in die Stadtgemeindecasse geflossen und die Fürsten hätten sich stets mit Geschenken (дары) und gewissen Gefällen (пошлины) begnügt. Den Metropoliten dagegen suchten sie damit zurückzuweisen, dass sie erklärten, sie hätten geschworen in Betreff der Gerichtsbarkeit nicht mehr von ihm abhängig sein (не зватьсь къ Митрополиту на Москву — nicht auf ihn sich berufen, an ihn appelliren —) zu wollen, und hätten darüber auch eine Urkunde aufgesetzt. Die, durch den Metropoliten ihnen vorge-schlagene Entbindung von diesem Eide, erklärten sie als ihrem Gewissen zuwider.

14) *Полн. Собр. Русск. Лѣтоп.* Т. III. стр. 96. *Karams.* Bd. X. beim Jahre 1392 nennt nur Torshok.

15) Eine 1340 zum ersten Male erwähnte, zu Belosero gehörige Stadt, *Karams.* IV. Anm. 327.

brachten dem Metropolit die scheinbare, bald wieder in Abrede gestellte Anerkennung seiner obrichterlichen Gewalt¹⁶⁾ und erneuerten mit dem Grossfürsten die Verträge über Aufrechterhaltung des Herkommens (миръ по старинѣ) ob unter Bewilligung der, vom Grossfürsten beanspruchten Abgabe, ist nicht gesagt. Ohne Zweifel die, in diesem Kriege ersichtlich gewordne, grosse Macht der Nowgoroder, zugleich der bevorstehende Krieg der goldenen Horde mit Tamerlan und das gefährliche Umsichgreifen Witowts von Lithauen¹⁷⁾ nahmen die ganze Aufmerksamkeit des Grossfürsten in Anspruch und stimmten ihn in den Händeln mit Nowgorod zu so grosser Mässigung und zum Frieden. Allein dieser währte auch ohnehin nicht lange. In Betreff Tamerlans beruhigt durch dessen unerwarteten Rückzug, und mit Witowt vereint, rüttelte der Grossfürst selbst bereits im J. 1396 an dem, mit Nowgorod geschlossenen Frieden, und machte der Stadt die, nach 7jährigen Misshelligkeiten mit den Deutschen, mit ihnen zu Isborsk geschlossene Uebereinkunft, ferner die Aufnahme eines flüchtigen Lithauischen, ja selbst die Aufnahme des, durch Witowt auf verrätherische Weise vertriebenen Smolenskischen Fürsten zum Vorwurfe, — endlich sogar die, dem Metropolitenern abermals verweigerte Anerkennung seiner Competenz, obgleich dieser, — wie es scheint, — auf selbige bereits verzichtet hatte¹⁸⁾. Die blosser Hinweisung der Nowgoroder auf den, mit dem Grossfürsten sowohl, als mit Witowt von Lithauen und mit den Deutschen geschlossenen Frieden ward dieses Mal als hinreichender Grund zum Kriege betrachtet und es erfolgte (1396) ein neuer Einfall in das Dwinasche Gebiet der Nowgoroder. — Torschok, Wolok-Lamski, Wologda wurden wieder eingenommen, nicht ohne Einverständniss mit den, durch die Nowgoroder nicht selten bedrückten Bewohnern, und jeder Versuch der Nowgorodischen Gesandten (1397) die Zurückgabe dieser Städte zu bewirken, ward von dem Grossfürsten entschieden zurückgewiesen. Der Fürst von Rostow, Feodor, ward vom Grossfürsten zum Statthalter seiner neuen Erwerbung eingesetzt, und überhaupt mit aller Entschiedenheit nunmehr selbst eine Regelung der Verfassung und Verwaltung dieses Landstriches betrieben. Diesem Zeitpunkte 1397 od. 1398¹⁹⁾ gehört denn auch die älteste und umfassendste der Gesetzesurkunden an, welche auf unsrer Zeit gekommen sind, — die Gesetzesurkunde, ertheilt den Bewohnern des

16) Sie sollen ihm, nach *Karamsin*, (Bd. V. beim J. 1393) eine *Gerichtsurkunde* (судная грамота), nach der *Chronik* (Полн. Собр. Лѣтоп. III. стр. 96) eine *Eidesurkunde* (цѣловальная грамота) übersandt haben, nachdem sogar der Patriarch zu Konstantinopel, Antonius, ihnen Unterwürfigkeit gegen den Metropolitenern empfohlen hatte.

17) Er nahm nicht allein *Smolensk*, sondern sogar *Räsan*. Полн. Собр. Русск. Лѣтоп. III. стр. 97 beim Jahre 6903 und 6904 am Schlusse. Vgl. oben S. 25 Anm. 3.

18) Im Jahre 1395 kam der Metropolit, begleitet sogar von dem Gesandten des Patriarchen nach Nowgorod; allein beide bemühten sich während ihres längeren Aufenthaltes daselbst vergebens die Wiederanerkenntung der erwähnten gerichtlichen Competenz zu erwirken. Wie *Karamsin* behauptet durch Geschenke und Zuvorkommenheit milde gestimmt, verliess hierauf der Metropolit die Stadt, nicht im Zorne wie 1392, sondern selbige segnend.

19) Никон. Лѣтоп. подъ 1398 годомъ.

Landes an der Dwina. Allein in eben diesem Jahre griffen auch die Nowgoroder mit der Kraft der Verzweiflung zu den Waffen. In zweien Heeresabtheilungen rückten sie in das Dwinache, von dem Grossfürsten eroberte Gebiet und zum Theile in das Moskwasche selbst, und legten, nach Befriedigung ihrer Rache und nach angeknüpfter Unterhandlung mit Witowt von Lithauen, — um sich für den schlimmsten Fall in diesem einen mächtigen Bundesgenossen zu sichern, — dem Grossfürsten abermals einen Friedensantrag, mit heuchlerischer Unterwürfigkeit, vor. Der Grossfürst, — welcher bei der Fortsetzung des Krieges und bei verweigerter Rückgabe des Dwinaschen Gebietes einen verstärkten Feind zu fürchten, — bei zeitig-weißer Nachgiebigkeit aber auf ein Zerwürfniß zwischen Nowgorod und dem kriegs- und eroberungssüchtigen Witowt zu hoffen hatte, — nahm die Friedensanträge der Nowgoroder an und täuschte sich in seiner Hoffnung nicht²⁰⁾. Die Vereinigung Nowgorods mit Lithauen zerschlug sich auch diesesmal und machte es den Nachkommen Wassili's möglich, Nowgorod und Lithauen einzeln dem Russischen Scepter zu unterwerfen²¹⁾. — Welche Schicksale nun die Geltung der erwähnten Gesetzesurkunde von 1398 auch gehabt haben möge²²⁾, — sie bildet unzweifelhaft ein unschätzbares Denkmal der Gesetzgebung und des Rechtszustandes jener Zeit und ist eines der wichtigsten und interessantesten Mittelglieder zwischen der letzten Prawda und der ersten allgemeinen Gerichtsordnung von 1497. Was nun zunächst

I. die Handschrift dieser Urkunde betrifft: so ist nur eine einzige vorhanden und zwar enthalten in der ansehnlichen, der Kaiserlichen öffentlichen Bibliothek gehörigen Sammlung Nowgorodischer und Dwinascher Urkunden in Octav; — Blatt 14—16 füllt diese Urkunde aus. Diese Sammlung gehörte einst dem, um Russlands Alterthümer und Geschichte hochverdienten Grafen Mussin-Puschkin, weshalb denn Karamsin denselben Text, — als aus der Puschkinschen Sammlung Dwinascher Urkunden entlehnt, — bezeichnet. Den ersten, diplomatisch-genauen Abdruck dieser Urkunde theilte der Reichshistoriograph in dem fünften Bande seiner Geschichte des Russischen Reiches (Anm. 244) mit, den zweiten Abdruck aber die Archäographische Expedition in dem ersten Bande ihrer Acten (Nr. 13). — Was ferner

20) Karams. Bd. V. beim Jahre 1398.

21) Nowgorod ward bekanntlich 1477 unterworfen und Smolensk 1514 den Lithauern wieder abgenommen. In der interessanten, in der Rumänzowschen Sammlung von Reichsurkunden und Verträgen (Собр. Госуд. Грам. и Догов. I. 411) abgedruckten, bei dieser Gelegenheit der Stadt Smolensk ertheilten Gnadenurkunde (vom 30. od. 31. Juli 1514) verspricht der Grossfürst selbige wie Witowt etc. gethan, zu behandeln (держати).

22) Die Herrschaft des Grossfürsten über jenes Dünagebiet währte etwa ein Jahr (Арты 1836 Т. I. Примѣч. 13-ое); doch möglich dass die fernere Geltung dieser Gerichtsordnung in dem Verträge der Nowgoroder garantirt worden ist. Mittelst der Urk. v. Sept. 1556 (Арты 1836 Т. I. Nr. 250) ward für einen Theil des Dwinaschen Landes eine durchgreifende Veränderung der Verfassung und die Geltung des Sudebniks v. 1550, angeordnet.

II. das System dieser Urkunde betrifft: so handelt die Einleitung, unter Angabe des Grossfürsten Wassili Dmitrijewitsch als Urhebers, von dem Zwecke der Urkunde im Allgemeinen. Sie erscheint als eine Instruction für das Verfahren des, von dem Grossfürsten in das Dwinasche Gebiet gesandten, oder aus der Zahl der, daselbst ansässigen Bojaren gewählten Statthalters (намѣстникъ), ferner als Richtschnur für die dortigen Bojaren, für den Hundertmann (сотскій) und die übrigen, steuerpflichtigen Leute (черные люди). Hierauf folgt, genau, wie in der Prawda Russkaja, zunächst die Erörterung

A. des Strafrechtes in den Artikeln I bis VII, und zwar handelt:

1) von Verbrechen wider die Person.

Art. I von der Tödtung und Verwundung, nebst Festsetzung eines Wergeldes (in Rubeln) und einer Busse (in Eichhörnchenfellen).

Art. II und III von der Injurie, wobei bereits des, in den folgenden Quellen weiter entwickelten, noch im gegenwärtig-geltenden Rechte vorkommenden Ehrengeldes (безчестье) Erwähnung geschieht;

2) von Verbrechen wider das Eigenthum, namentlich:

Art. IV von der Verletzung der Grenzmarke;

Art. V und VI von dem Diebstahle; wobei die Umfrage bis zum zehnten Erwerber des Diebsgutes erwähnt, als Strafe des Diebstahles aber Stempelung und beim ersten Diebstahle Verkauf für den Werth des vorgefundenen Diebsgutes (поличное), wahrscheinlich mit dem Recht des Loskaufs gegen einen Ersatz eben dieses Werthes, beim zweiten Diebstahle abermaliger Verkauf ohne eine solche Bestimmung des Betrages der Loskaufsumme, beim dritten Diebstahle endlich Aufknüpfen des Schuldigen, verhängt wird. Hieran schliessen sich:

B. die Bestimmungen über des Processverfahren.

Art. VIII sichert den Beamten Reise- und Diätengelder²³⁾.

Art. IX bestimmt eine Gebühr für das Fesseln, im Falle der Nothwendigkeit, bei fehlender Bürgschaft;

Art. X handelt von dem Ungehorsam der Parteien;

Art. XI von den Sigel- und Schreibgebühren;

Art. XII von einem Falle, in welchem der Statthalter nicht einzuschrei-

23) Es werden hier, — wie in der Folge auch in den allgemeinen Gerichtsordnungen, — ein für alle Mal die Reisegelder bestimmt, welche dem Beamten für Fahrten von dem Sitze des Statthalters oder Gerichtes bis zu einem bestimmten Orte zu zahlen sind. In dieser Urkunde erscheint als Mittelpunkt des ganzen Gerichtsbezirkes Orletz im Kreise von Belosersk, und für jeden Gang an diesem Orte wird (als Gehgeld, хоженое) ein Eichhörnchen gezahlt. Für eine Fahrt von Orletz bis nach den näher oder entfernter gelegenen Städten, Gebieten, Inseln, werden 2, 3, 4, 5, 7, 10, 17, 20, 30 Eichhörnchen gezahlt, z. B. bis Kolmogori nur 2 Eichhörnchen, — von Moskwa bis dahin, nach den allgemeinen Gerichtsordnungen Art. XXX. und XLVI. (Synopsis S. 23 und 24), acht Rubel. In geographischer Beziehung sind alle diese Angaben von grosser Wichtigkeit. Vgl. das Genauere bei Erörterung des Inhaltes dieser Urkunde.

ten (nicht zu richten), und eine Schuldbusse (вина) nicht zu nehmen hatte, — nämlich falls ein Herr seinen Sklaven oder seine Sklavin getödtet;

Art. XIII von der Ausschliesslichkeit der Competenz des Statthalters, unter ausdrücklicher Beseitigung des grossfürstlichen Pristavs; aber auch von dem Verbote der Gewaltthätigkeit durch den Statthalter und von dessen Verantwortlichkeit vor dem Grossfürsten. Wie in dem Vertrage zwischen Riga und Smolensk werden diesem juridischen Theile angefügt.

C. die Bestimmungen zu Gunsten des Handels und der Handeltreibenden.

Art. XIV spricht von den Standgebühren der Dwinaschen Handelsgäste in Ustjug und Wologda und bestimmt die Abgabe von jedem Boote und jedem Fuhrwerke, aus welchem der Verkauf stattfindet;

Art. XV von dem Verbote, jene Kaufleute in Ustjug, in Wologda und Kostroma einer Gerichtsbarkeit zu unterwerfen. Ueber die, durch sie verübten Diebstähle behält sich der Grossfürst die Entscheidung vor, weist aber die übrigen Klagesachen (пиръ) an den Dwinaschen Statthalter zur Entscheidung in dem Dwinaschen Gebiete selbst.

Art. XVI endlich befreit die Dwinaschen Kaufleute für das ganze Moskwasche Gebiet von einer Menge, namhaft gemachter Handelsabgaben.

Im Schlusse wird für die Verletzung dieser Urkunde schwere Strafe angedroht.

III. Der Text der Dwinaschen Urkunde ist erwähntermassen in einer einzigen Abschrift vorhanden, ferner findet sich keine andere Urkunde dieser Classe, welche bei solchem Alter eine Gleichartigkeit des Inhaltes zeigte, und eine synoptische Zusammenstellung möglich machen könnte. Allein da zwei Abdrücke (in Karamsins Geschichte des Russischen Reiches²⁴⁾ und in den Acten der archäographischen Expedition²⁵⁾ vorhanden sind, welchen beiden unbedingte Genauigkeit nach der Handschrift nachgerühmt wird: so möchte es nicht unzweckmässig erscheinen, diese beiden Texte einander gegenüberzustellen. Je geringfügiger die Abweichungen beider von einander sind, desto leichter werden sie aus einer solchen Zusammenstellung ersichtlich Merkwürdig ist dass eine, in dem ersten Artikel der Urkunde unverkennbar vorhandene, durch eine Conjectur leicht ausfüllbare Lücke, weder von dem Reichshistoriographen, noch von der Archäographischen Expedition bemerkt und ausgefüllt worden ist.

24) Karams. Bd. V. Anm. 244.

25) АКТЫ 1836 Т. I. No. 13.

SYNOPSIS

der Dwinaschen Gesetzesurkunde von 1398,

nach dem Abdrucke

Karamsins

Einleit. 1) *Се язъ, Князь Великій Василей Дмитріевичъ всея Руси, пожаловалъ есмь Боярѣ своихъ Двинскихъ, такъ же Сотского, и всѣхъ своихъ черныхъ людей Двинскіе земли.*

2) *Коли кого пожалую своихъ Боярѣ, пошлю Намѣстникомъ къ нимъ въ Двинскую землю, или кого пожалую Намѣстничествомъ изъ Двинскихъ Боярѣ, и мои Намѣстници ходять по сей моей грамотѣ Великого Князя.*

I. *Оже учинится (душегубство, то) 1) вира, гдѣ кого утепуть, ино душегубца изыщутъ, а не найдутъ душегубца, ино дадутъ Намѣстникомъ десять рублевъ 2), а за кровавую рану тридцать бѣлъ, а за синюю рану пятнатцать бѣлъ; а вина противу того.*

II. *А кто кого излаетъ Боярина, или до крови ударитъ, или на немъ синевы будутъ: и Намѣстници судятъ ему по его отечеству бещестіе; такожь и служь.*

der Archäograph. Expedition.

Einleit. 1) *Се язъ Князь Велики Василей Дмитріевичъ всея Русн, пожаловалъ семь боярѣ своихъ Двинскихъ, также сотского, и всѣхъ своихъ черныхъ людей Двинскіе земли.*

2) *Коли кого пожалую своихъ боярѣ пошлю намѣстникомъ къ нимъ въ Двинскую землю, или кого пожалую намѣстничествомъ изъ Двинскихъ боярѣ, и мои намѣстници ходять по сей по моей грамотѣ Великого Князя.*

I. *Оже учинится (душегубство, то) вира, гдѣ кого утепуть, и пѣ 3) душегубца изыщутъ: а не найдутъ душегубца, и пѣ дадутъ намѣстникомъ десять рублевъ, а за кровавую рану тридцать бѣлъ, а за синюю рану пятнатцать бѣлъ, а вина противу того.*

II. *А кто кого излаетъ боярина, или до крови ударитъ, или на немъ синевы будутъ, и намѣстници судятъ ему по его отечеству бещестіе, тако жъ и служь.*

1) Hier scheinen die Worte: „душегубство, то“ ausgelassen zu sein; denn nach dieser Annahme nur fällt das Auffallende der Construction: *Оже учинится вира* weg, und treten die Gegensätze deutlicher hervor.

2) *Акты 1836 Т. I. No. стр. 115* — — за виры *четыре* рубли.

3) Vielleicht für *онѣ* (они?) hier und später.

III. А учинится бой въ пиру, а возмутъ прощение не выйдя изъ пиру: и Намѣстникомъ и Дворяномъ не взяти ничего. А вышедъ изъ пиру возмутъ прощение, ино Намѣстникомъ дадутъ по куницѣ шерстью.

IV. А другъ у друга между переоретъ или перекоситъ на единомъ полѣ, вины баранъ; а между селъ межа, тридцать бѣлъ; а Княжа, три сорока бѣлъ, а вязбы въ томъ нѣтъ³⁾.

V. А кто у кого что познаетъ татебное, и онъ съ себя сведетъ до десяти изводовъ полны до чека ово татя, а отъ того Намѣстникомъ и Дворяномъ не взяти ничего⁴⁾, а татя въ первые продати противу поличного; а въ другіе уличатъ, продадутъ его не жаля; а уличатъ въ третьи, ино повѣсити; а татя всякого пятнити.

VI. А съ самосуда четыре рубли, а самосудъ той, кто, изымавъ татя съ поличнымъ, да отпуститъ, а собѣ посулъ возьметъ, а Намѣстники доведаются по заповѣди, ино той самосудъ, а опрочъ того самосуда нѣтъ⁵⁾.

VII. А кого утяжутъ въ рубль, и Намѣстникомъ вины полтина; а того болѣ, или менши, ино по тому жь.

VIII. А на Орлець Дворяномъ хоженого бѣлка, а ѣзды и позовы отъ Орлеца до Матигоръ двѣ бѣлки; ѣзду до Кол-

III. А учинится бой въ пиру, а возмутъ прощение не выйдя изъ пиру, и намѣстникомъ и дворяномъ не взяти ничего; а вышедъ изъ пиру возмутъ прощение, и нѣ намѣстникомъ дадутъ по куницѣ шерстью.

IV. А другъ у друга между переоретъ или перекоситъ на единомъ полѣ, вины боранъ, а межи селъ межа тридцать бѣлъ, а княжа межа три сороки бѣлъ, а вязбы въ томъ нѣтъ.

V. А кто у кого что познаетъ татебное, и онъ съ себя сведетъ до десяти изводовъ, полны до чеклого татя, и отъ того намѣстникомъ и дворяномъ не взяти ничего; а татя впервые продати противу поличного, а въ другіе уличатъ, продадутъ его не жаля, а уличатъ въ третьи, ино повѣсити; а татя всякого пятнити.

VI. А самосуда четыре рубли: а самосудъ то, кто изымавъ татя съ поличнымъ да отпуститъ, а собѣ посулъ возьметъ, а намѣстники доведаются по заповѣди, ино то самосудъ, а опрочъ того самосуда нѣтъ.

VII. А кого утяжутъ въ рубль, и намѣстникомъ вины полтина; а того болѣ или менши, ино по тому жь.

VIII. А на Орлець дворяномъ хоженого бѣлка; а ѣзды и позовы отъ Орлеца до Матигоръ двѣ бѣлки, ѣзду до

3) Vgl. die folgenden Urkunden No. II. Art. XX.

4) Ebendas. Art. XIV (XIII gegenüber).

5) Ebendas. Art. XIII. (und XIV. gegenüber) und Art. XV.

могоръ двѣ бѣлки; до Куръ острова двѣ бѣлки; до Чюхчелема двѣ бѣлки; до Ухтъ-острова двѣ бѣлки; до Кургии двѣ бѣлки; до Княжа острова четыре бѣлки; до Лисича острова семь бѣлокъ; а до конечныхъ дворовъ десять бѣлъ; до Ньнаксы двадцать бѣлъ, до Уны тридцать бѣлъ, а съ Орлеца сверхъ по Двинѣ до Кривого бѣлка; до Ракулы двѣ бѣлки; до Новолока три бѣлки; до Челмахты четыре бѣлки; до Емци пять бѣлъ, до Калеи десять бѣлъ, до Курии горы семнадцать бѣлъ, до Тоймы нижніе тридцать бѣлъ; а на правду въ двое,

IX. а желѣзного четыре бѣлки: только человѣка скуютъ, а не будетъ по немъ поруки; а болѣ того дворянину не взяти ничего; а черезъ поруку не ковати; а посула въ желѣзѣхъ не просити; а что въ желѣзѣхъ посулъ, то не въ посулъ.

X. А кто на кого челомъ бѣетъ дворянинъ, и Подвойскіи позовутъ къ суду, а онъ не станетъ у суда, и на того Намѣстници дадутъ грамоту правую безсудную; а кто будетъ не тутошной человѣкъ, ино его дадутъ на поруць.

XI. А отъ печати Намѣстникомъ по три бѣлки; а Дьякомъ отъ писма отъ судныя грамоты двѣ бѣлки; а Сотскому и Подвойскому пошлинка съ лодьи по пуду ржи у гостя.

XII. А кто осподарь огрѣшится, ударитъ своего холопа или робу, и

Колмогоръ двѣ бѣлки, до Куръострова двѣ бѣлки, до Чюхчелема двѣ бѣлки, до Ухтъострова двѣ бѣлки, до Кургии двѣ бѣлки, до Княжа острова четыре бѣлки, до Лисича острова семь бѣлъ, а до Конечныхъ дворовъ десять бѣлъ, до Нонаксы двадцать бѣлъ, до Уны тридцать бѣлъ; а съ Орлеца вверхъ по Двинѣ до Кривого бѣлка, до Ракулы двѣ бѣлки, до Новолока три бѣлки, до Челмахты четыре бѣлки, до Емци пять бѣлъ, до Калеи десять бѣлъ, до Киріегоръ семнадцать бѣлъ, до Тоймы до Нижніе тридцать бѣлъ; а на правду вдвое.

IX. А желѣзного четыре бѣлки, только человѣка скуютъ, а не будетъ по немъ поруки, а болѣ того дворянину не взяти ничего; а черезъ поруку не ковати, а посула въ желѣзѣхъ не просити, а что въ желѣзѣхъ посулъ, то не въ посулъ.

X. А кто на кого челомъ бѣетъ, дворяне и подвойскіе позовутъ къ суду, а онъ не станетъ у суда, и на того намѣстници дадутъ грамоту правую безсудную; а кто будетъ петутошной человѣкъ, и нѣ его дадутъ на поруць.

XI. А отъ печати намѣстникомъ по три бѣлки; а дьякомъ отъ писма отъ судныя грамоты двѣ бѣлки; а сотскому и подвойскому пошлинка съ лодьи по пузу ржи у гостя.

XII. А кто осподарь огрѣшится, ударитъ своего холопа или робу, а

случится смерть, въ томъ Намѣстниці не судятъ, ни вины не емлютъ.

XIII. А приставомъ моимъ Великого Князя въ Двинскую землю не въѣздити; всему управу чинять мои Намѣстниці. А надъ кѣмъ учинять продажу сильно, а ударять ми на нихъ челомъ, и мнѣ Князю Великому велѣти Намѣстнику стати предъ собою на срокъ; а не станетъ, ино на того грамота безсудная, и приставъ мой доправить.

XIV. А гостю Двинскому гостити въ лодьяхъ, или на возѣхъ; съ лодіи на Устюжь Намѣстникомъ два пуда соли, а съ воза двѣ бѣлки; а того болѣ Намѣстники не емлютъ у нихъ, ни пошлинники ничего. А на Вологдѣ дадутъ съ лодіи два пуда соли, а съ воза по бѣлкѣ, а того болѣ не емлютъ у нихъ ничего; а въ лодіяхъ или на возѣхъ коли поѣдутъ, и Намѣстниці Устюжскіе и Вологодскіе ихъ не уймаютъ;

XV. а на Устюжь и на Вологдѣ, и на Костромѣ ихъ не судятъ, ни на поруки ихъ не даютъ ни въ чемъ. А учинится татба отъ Двинскихъ людей съ поличнымъ, ино поставятъ ихъ съ поличнымъ передъ мною передъ Великимъ Княземъ, и язъ самъ тому учиню исправу. А чего кто иметъ искати на нихъ, ино учинять имъ срокъ передъ моихъ Намѣстниковъ передъ Двинскихъ, ино учинять исправу имъ на Двинѣ.

XVI. А куды поѣдутъ Двиняне торговати, ино имъ не надобѣ во всей моей

случится смерть, въ томъ намѣстниці не судятъ, ни вины не емлютъ.

XIII. А приставомъ моимъ Великого Князя въ Двинскую землю не въѣздити, всему управу чинять мои намѣстниці: а надъ кѣмъ учинять продажу силно, а ударять ми на нихъ челомъ, и мнѣ Князю Великому велѣти намѣстнику стати передъ собою на срокъ; а не станетъ, ино на того грамота безсудная и приставъ мой доправить.

XIV. А гостю Двинскому гостити въ лодьяхъ или на возѣхъ: съ лодіи на Устюжь намѣстникомъ два пуза соли, а съ воза двѣ бѣлки, а того болѣ намѣстники не емлютъ у нихъ, ни пошлинники, ничего; а на Вологдѣ дадутъ съ лодіи два пуза соли, а съ воза по бѣлкѣ, а того болѣ не емлютъ у нихъ ничего; а въ лодіяхъ, или на возѣхъ коли поѣдутъ, и намѣстниці Устюжскіе и Вологодскіе ихъ не уймаютъ.

XV. А на Устюжь, и на Вологдѣ, и на Костромѣ ихъ не судятъ, ни на поруки ихъ не даютъ ни въ чемъ: а учинится татба отъ Двинскихъ людей съ поличнымъ, и нѣ поставятъ ихъ съ поличнымъ передо мною передъ Великимъ Княземъ, и язъ самъ тому учиню исправу; а чего кто иметъ искати на нихъ, и нѣ учинять имъ срокъ передъ моихъ намѣстниковъ передъ Двинскихъ, и нѣ учинять исправу имъ на Двинѣ.

XVI. А куды поѣдутъ Двиняне торговати, ино имъ не надобѣ во всей моей

отчинъ въ Великомъ Княженіи тамга, ни мытъ, ни костки, ни гостиное, ни явка, ни иные ни которые пошлины;

Schluss. а черезъ сію мою грамоту кто ихъ чѣмъ изобидитъ, или кто не иметъ ходити по сей грамотѣ, быти ту отъ мене отъ Великого Князя въ казни.

отчинѣ въ Великомъ Княженіи тамга, ни мытъ, ни костки, ни гостиное, ни явка, ни иные некоторые пошлины.

Schluss. А черезъ сію мою грамоту кто ихъ чѣмъ изобидитъ, или кто не иметъ ходити по сей грамотѣ, быти тому отъ мене отъ Великого Князя въ казни.

II. Die Gerichtsurkunden

für das Gebiet von Beloosero (1488), und für das Gebiet von Kargopol (1536.)

Die Stadt Beloosero, auch Belosersk genannt, — an dem weissen See⁶⁾ in dem Nowgorodischen Gouvernement belegen, — ist eine der ältesten Städte Russlands. Bereits zur Zeit der Berufung der Warägerfürsten und der Gründung des Russischen Staates (862), ward nach der Nestorschen Chronik⁷⁾ Beloosero die Residenz des Sinaw, eines der Fürstenbrüder, und zwar in dem Lande der Finnischen Wessen⁸⁾. Nach Sinaws Tode verfügt Rurik, bei Vertheilung der Gebiete unter seine Männer, auch über Beloosero⁹⁾, und bei der Theilung des Russischen Reiches durch Jaroslaw d. Gr. erhält sein Sohn Wsewolod, — ausser Perejaslawl, Rostow, Ssusal, — das Wolgaland (Поволожье) und Beloosero¹⁰⁾. So blieb die Stadt mit dem bedeutenden, zu ihr gehörigen Gebiete, ein Theilfürstenthum, und vererbte sich auf die Nachkommen Wsewolods, — auf Juri Dolgoruki † 1157, Andrei Bogolubski † 1175 etc. Dmitri Jeannowitsch Donskoi † 1389, wies Beloosero, — als ein, von seinem Grossvater gekauftes Besitzthum, — in

6) Бѣлое озеро, der weisse See, soll diesen Namen führen von dem weissen Thone seines Grundes, der bei heftigen Stürmen einen starken, weissen Schaum auf der Oberfläche erzeugt. Vgl. Stein's Handb. der Geographie und Statistik, Lpz. 1820 Bd. III. S. 16. Nach einer alten Sage soll die Stadt im IX. Jahrhunderte auf dem nördlichen Ufer des Sees gestanden haben; Wladimir verlegte dieselbe an den Ausfluss der Scheksna; in welchem Zeitpuncte die Stadt an den Ort hin verlegt worden ist, an welchem sie gegenwärtig sich befindet, an dem südlichen Ufer des Sees, wird nicht angegeben. Vgl. Karams. Bd. I. Anm. 278 beim Excerpte aus dem Königsberger Cod. des Nestor.

7) Полн. Собр. Русск. Лѣтоп. Т. I. стр. 9.

8) Der Akademiker Müller lässt irriger Weise um diese Zeit die Stadt erbaut werden. Nach der Chronik fanden die Waräger die Stadt bereits vor.

9) Полн. Собр. Русск. Лѣтоп. ebendas. Das Land der Wessen bildete in der Folge das Beloserskische Gebiet. Karams. Bd. V. Anm. 64.

10) Karams. Bd. II. Anm. 5.

seinem Testamente¹¹⁾ seinem Sohne Andrei zu, dessen Söhnen Joann und Michail es 1432, nach dem Tode Andrei's zufiel¹²⁾. Michail starb kinderlos 1485¹³⁾, während die Nachkommenschaft Joann's mit dem Enkel desselben Wassili Ssimeonowitsch, Fürsten von Starodub, im Anfange des XVI Jahrhunderts (zwischen 1517 und 1519)¹⁴⁾ erlosch. Er und seine Gegner Wassili Schemäkin waren die letzten Theilfürsten in Russland.

Für die Nowgoroder und ihren Handel, insbesondere aus dem Lande an der nördlichen Düna nach Moskwa und nach den südlichen Gegenden Russlands, war Beloosero ein sehr wichtiger Stapelort, in Zeiten des Krieges aber eine gefährliche Grenzfeste, welche denn auch der Regel nach, nebst einigen anderen, ähnlich gelegenen Oertern, den ersten Angriffen und wo möglich der Zerstörung, ausgesetzt war. In dem Zeitpunkte jedoch, welchem die vorliegende Urkunde angehört (1488), war durch die Unterwerfung Nowgorods (1477) und des Dwinagebietes, Beloosero keineswegs mehr eine unsichre, feindlichen Anfällen vorzugsweise ausgesetzte Grenzstadt, sondern eben ihrer, gegen etwanige Ueberfälle der Tataren gesicherten Lage wegen, nebst Wologda, sogar der Aufbewahrungsort grossfürstlichen Kassen¹⁵⁾.

Was ferner die Stadt Kargopol betrifft, belegen an dem Onegaflusse, unweit des Latscha- und Onegasees, und des, zu derselben gehörigen Onegagebietes; so ist dieselbe ungleich spätern Ursprunges und von ungleich geringerer, geschichtlicher Wichtigkeit. Die grosse Nähe beider Gebiete, die Gleichheit des Klimas, der Bewohnerschaft u. s. w. lässt es kaum bezweifeln, dass die, etwa 46 Jahre ältere, der Stadt Beloosero ertheilte Gesetzesurkunde unter einigen, für nothwendig erkannten Veränderungen des Textes, ohne Weiteres auch für die Stadt Kargopol und das Onegagebiet copiirt worden sei. Endlich sind beide Urkunden von den Urhebern der beiden allgemeinen Gerichtsordnungen, — die für Beloosero durch den Grossfürsten Joann III Wassiljewitsch, die für Kargopol durch den Zaren und Grossfürsten Joann IV Wassiljewitsch, verliehen worden und zwar die erstere nur 9 Jahre vor der ersten allgemeinen Gerichtsordnung von 1497, die zweite nur um 14 Jahre vor der zweiten allgemeinen Gerichtsordnung von 1550. Schon hieraus wäre man berechtigt, einen genauen Zusammenhang der Form und des Inhaltes sowohl der beiden örtlichen Gerichtsurkunden unter einander, als auch mit den beiden allgemeinen Gerichtsordnungen, zu vermuthen.

11) Karams. Bd. IV. Anm. 327; Bd. V. Anm. 116 „А сына своего Князя Андрея благословляю куплею же дѣда своего Бѣлымъ Озеромъ, со всеми волостми“. Vergl. auch Древн. Росс. Виол. I. 103.

12) Karams. V. beim Jahre 1434 und Anm. 274.

13) Sein Sohn Wassili war bereits vor ihm (1483) gestorben.

14) Karams. VII. beim Jahre 1517—23; Anm. 253. Географической Словарь Росс. Гос. Т. I. Москва 1801 стр. 664.

15) Karams. Bd. V. beim Jahre 1497 und 98 nennt in dieser Beziehung nur Wologda; allein die Chronik führt ausdrücklich beide Städte auf, vgl. Karams. ebendas. Anm. 444.

Was nun zunächst

I. die Handschriften dieser Urkunden betrifft: so ist die erstere zwar nur in einer nicht beglaubigten Abschrift vorhanden, allein dieselbe ist jedenfalls gemacht gegen den Schluss des XV. Jahrhunderts, also in der Zeit der Abfassung des Originals. Die Urkunde ist auf ein (Pergament-) Blatt von $9\frac{1}{2}$ Zoll Höhe und 7 Zoll Breite in einer, fast in Cursiv übergehenden Fracturschrift geschrieben. Russlands berühmter Archäolog P. Strojew erhielt dieselbe in Wologda von einem Privatmanne¹⁶⁾, und abgedruckt ist sie bisher nur in dem ersten Bande der Acten der Archäographischen Expedition Bd. I. (St. Petersburg. 1836) Nr. 123.

Die, der Stadt Kargopol ertheilte Gesetzesurkunde von 1536 hat sich dagegen im Originale, in dem Archive des Kargopolschen Stadtmagistrates erhalten. Sie ist auf ein Pergamentblatt geschrieben, hat an rothseidner Schnur in rothem Wachs das Reichssigel, oben auf der Rückseite die Aufschrift: „Князь Иванъ Васильевичъ“ und aus dem Jahre 7060 D. W. (1552 n. Chr. Geb.) vom 25. März die, wie es scheint nach der Veröffentlichung der allgemeinen Gerichtsordnung von 1550 ganz besonders nothwendig gewordene Bestätigung ihrer Gesetzeskraft, ferner aus dem Jahre 7093 (1585) vom . . . September die gleichartige Bestätigung des Zaren und Grossfürsten Feodor Joannowitsch und endlich, — mit Uebergehung des Zaren und Grossfürsten Boris (Godunow), — die, in dem Jahre 7115 (1607), gleichfalls an einem, nicht näherbezeichneten Tage des Septembers, ertheilte Bestätigung des Zaren und Grossfürsten Wassili Joannowitsch (Schuiski). Auch diese Urkunde ist zum ersten Male in den Acten der Archäographischen Expedition Bd. I. (St. Petersburg. 1836) Nr. 181 abgedruckt worden.

II. Das System beider Urkunden ist, wie schon oben angedeutet worden, ein durchaus gleichartiges, und die synoptische Zusammenstellung der Texte zulassendes. Nur in dem Artikel VII ist die ältere Urkunde weitläufiger als die jüngere, diese dagegen in einer Reihe von Artikeln reicher, als die ältere (Art. III IV VIII IX XXII etc.). In beiden Urkunden spricht die Einleitung die Thatsache der Verleihung aus, nebst der Bezeichnung des Kreises ihrer Rechtsgiltigkeit. Den ersten Gegenstand der Erörterung bildet hier nicht mehr, wie in den Prawdas u. s. w. das Strafrecht, sondern

A. die Gerichtsverfassung. So namentlich ordnen

Art. I — III den Unterhalt (кормъ) des grossfürstlichen Statthalters, seiner Beamten (тиуны) und der Gerichtsboten (доводчики) an. Als Lieferungs- und Leistungstermine Weihnacht und Petritag.

Art. IV bestimmt die Zahl der Beamten und Gerichtsdiener sowohl für die Stadt, als auch für das flache Land.

16) Акты Арх. Эксп. Т. I. No. 123 (am Schlusse).

Art. V—VII treffen Massregeln, dass die Beamten und Gerichtsdienere den Ortsbewohnern nicht zur Last fallen, auf ähnliche Weise, wie in der Dwinaschen Urkunde. Hierauf folgt:

B. das Processverfahren.

Art. VIII bezeichnet die richterliche Competenz des Statthalters und seiner Beamten und begünstigt namentlich den gütlichen Vergleich.

Art. IX und X gedenkt des gütlichen Vergleiches nach erfolgter Provocation auf den gerichtlichen Zweikampf.

Art. XI handelt von den Folgen eines, durch gerichtlichen Zweikampf entschiedenen Rechtsstreites. Hierauf folgen

C. Andeutungen aus dem Strafrechte und Strafverfahren in den

Art. XII—XVI, durchaus in derselben Weise, wie in der Dwinaschen Urkunde. Der Diebstahl spielt auch hier die Hauptrolle und ausserdem werden Raub und Mord genannt. Das Haftn der Gaugenossen bei nicht ermitteltem Verbrecher, die Umfrage bis zum zehnten Erwerber des, als Diebsgut Reclamirten u. s. w. findet sich auch hier.

Art. XVII erwähnt der zufälligen Lebensberaubungen, und

Art. XVIII endlich bestimmt die Gebühr für Gänge der Beamten in der Stadt und für Fahrten auf dem Lande, in Sachen der Parteien.

D. Aus dem Privatrechte entlehnt ist:

Art. XIX, welcher von einigen Gegenständen des Eherechtes handelt;

Art. XX sichert das Eigenthumsrecht und die Grenzmarke, und

Art. XXI die Person, indem eine Vertretung der Parteien durch Hundertmänner (corckie) und „gute Leute“ angeordnet wird. Hierher gehört denn auch zugleich

E. aus dem Polizeirechte

Art. XXII zum Schutze der Ortsbewohner gegen die Zudringlichkeit der Beamten bei Festgelagen etc. Ferner

Art. XXIII desgleichen gegen die nicht urkundenmässige Forderung von Unterhalt, Fuhren, Wegweisern u. s. w. für Fürsten, Bojaren, Reisende aller Art etc.

Art. XXIV und XXV bezeichnen, selbst für den Besuch des grossfürstlichen Pristaws (Richters), ausdrücklich nur einen Termin im Jahre; zu einem andern Termine ist Niemand verpflichtet, vor dem Pristav zu erscheinen und für seine Reise sind dem letzteren in der älteren Urkunde 3, in der späteren nur 2 Rubel ausgesetzt. Endlich wird

Art. XXVI noch des Falles der Nothwendigkeit einer Klage über den Statthalter und über dessen Unterbeamte gedacht, wobei die klägerischen Stadt- und Landbewohner selbst den Termin zum Erscheinen vor dem Grossfürsten, — der sich allein die Entscheidung solcher Klagesachen vorbehalten hat, — jenen Beamten bestimmen sollen.

Der Schluss enthält die Bestimmung einer Strafe für die Uebertretung des Inhaltes dieser Urkunden, worauf die ältere die Ertheilung, als im Jahre 90 am 6ten März, die jüngere aber als im Jahre 7044 am 4ten Juni erfolgt, angibt.

III. Der Text dieser merkwürdigen Urkunden folgt hier in der Synopsis genau nach dem Abdrucke derselben in den Acten der Archäographischen Expedition (St. Petersb. 1836) Bd. I. No. 123 und No. 181.

SYNOPSIS

der Gesetzesurkunden

für Beloosero

vom März 1488.

Einleit. *Се язъ Князь Велики Иванъ Васильевичъ всея Руси пожаловалъ еси своихъ людей Бълзерцовъ, горожанъ и становыхъ людей¹⁷⁾ и волостныхъ всѣхъ Бълзерцовъ: кто нашихъ намѣстниковъ у нихъ ни будетъ, и они ходятъ по сей по нашей грамотѣ¹⁸⁾.*

I. *Взъѣзжого корму горожане и становые люди намѣстникомъ нашимъ на взъѣздъ что кто принесетъ, то имъ взяти: на Рождество Христово намѣстникомъ нашимъ дадутъ кормъ со всѣхъ сохъ, со княжихъ, и съ боярскихихъ, и съ монастырскихихъ, и съ черныхъ, и съ грамотниковъ, и со всѣхъ безъ омънки, съ сохи за полоть*

für Kargopol

vom 4. Juni 1536.

Einleit. *Се язъ Князь Великій Иванъ Васильевичъ всея Руси пожаловалъ еси своихъ людей Онежанъ, и верхъ Мегренги въ Настасьинской волости людей, и на усть Емцы въ селцѣ на погостѣ Настасьинскіе жъ волости людей, старость и всѣхъ людей Онежскіе земли: кто у нихъ намѣстникъ нашъ ни будетъ, и онъ у нихъ ходитъ по сей по нашей грамотѣ.*

I. *Взъѣзжого корму, на взъѣздъ, что что принесетъ, то ему взяти; а на три празники, на Рождество Христово, на Великъ день, на Петровъ день, намѣстнику нашему имати у нихъ кормъ со всѣхъ сохъ, съ моихъ Великого Князя, и со владычныхъ, и съ боярскихъ, и съ монастырскихъ, и съ черныхъ, и съ грамотниковъ и со всѣхъ*

17) Станъ noch gegenwärtig ein Bezirk der Landespolizei, mit einem Beamten (Становой Приставъ) der zugleich Beisitzer der Landespolizeibehörde (Земскій судъ) ist, an der Spitze. Vgl. Сводъ Т. II (изд. 1842 года) Кн. III § 2338 etc.

18) Акты 1836 Т. I Nr. 201.